

## **Frühjahr 1945: Exekutionen im Kalkumer Wald und anderswo. Die Ermittlungen der britischen War Crimes Group im Wehrkreis VI – Raum Düsseldorf**

von

**Erika Münster-Schröer**

### **1. Einleitung**

In Zusammenhang mit meinen Untersuchungen zu den Ermordeten, die im Mai 1945 im Kalkumer Wald aufgefunden und am 13. Mai 1945 öffentlich in Ratingen vor der Kirche St. Peter und Paul bestattet wurden, habe ich im Nationalarchiv in London zahlreiche Ermittlungs- und die Gerichtsakten eingesehen, die unter der Hoheit der britischen Militärregierung entstanden sind. Sie geben zum einen Aufschluß über weitergehende Zusammenhänge, die einerseits einzelne Ereignisse während des Krieges und bei Kriegsende in unserem Raum sowie andererseits allgemeinere Zusammenhänge und Strukturen, z. B. was die Entscheidungsstrukturen in den Behördenapparaten wie der Gestapo oder der Kriminalpolizei und die Verantwortung Einzelner angeht, betreffen. Zum anderen enthalten sie zahlreiche Einzelheiten über den Arbeitseinsatz und die Lebensumstände von Zwangsarbeitern, also derjenigen Personengruppe, der die Opfer im Kalkumer Wald zuzuordnen sind. Ein Gegenstand der Untersuchung, durchgeführt von der britischen Militärregierung, waren die Vorkommnisse in einem Zwangsarbeiterlager der Firma Rheinmetall-Borsig in Düsseldorf, das eine Außenstelle des Konzentrationslagers Buchenwald war. An diesem Beispiel läßt sich einerseits zeigen, daß die „Sklavenarbeiter“ („slave workers“ war der englische Ausdruck) unübersehbar im Alltag der rheinischen Städte gewesen sein müssen und damit in gewisser Weise die Konzentrationslager auch hier präsent waren, eine Präsenz, die nach dem Krieg vielfach ignoriert wurde. Zum anderen werden in diesen Unterlagen auch Verbindungen zur Gestapo in Ratingen deutlich, die das Lager offensichtlich benutzte, um Tötungen von Häftlingen durchzuführen. Aber auch über die Zwangsarbeiter selbst, die – je nach Nationalität – äußerliche Kennlichmachungen tragen mußten sowie ihre Bedeutung für die deutsche Wirtschaft, möchte ich einleitend einige Informationen geben.

Im Anschluß möchte ich die Ergebnisse aufzeigen, die die britischen Ermittlungen wegen der Tötung und Mißhandlung von Zwangsarbeitern von zwei Fällen ergeben haben. Der Fall „Kalkumer Wald“, von den Briten „Düsseldorf II – Case“ im ehemaligen Wehrkreis VI, zu welchem unsere Region gehörte, genannt, soll dabei an erster Stelle stehen. In Zusammenhang damit müssen die Ermittlungsergebnisse des Falles „Düsseldorf I“ gesehen werden, in welchem es um die Exekution von russischen Zwangsarbeitern im Düsseldorfer Hafengelände ging. Hier gibt es wichtige Berührungspunkte zu dem Fall „Kalkumer Wald“, weil für die Ausführung dieser Exekution dieselbe Person, Dr. Victor H., verantwortlich gemacht und schließlich verurteilt wurde. Ein wichtiges Ziel war es für die britischen Ermittler und Ankläger, die Strukturen von Kriminalpolizei, Gestapo, Sicherheitsdienst und Wehrmacht herauszuarbeiten, um sich Klarheit hinsichtlich der Frage der Verantwortlichkeiten zu verschaffen. Diese Fragen sind bisher in der historischen Forschung noch kaum geklärt worden. So wurden hinsichtlich der Kompetenzen des Höheren Polizeiführers West, Karl Gutenberger, sowie des Inspektors der Sicherheitspolizei, Dr. Walter Albath, die bei Kriegsende beide ihren Sitz in Kettwig hatten, detaillierte Untersuchungen durchgeführt, ebenso gegen den Leiter der Gestapoleitstelle Düsseldorf mit Sitz in Ratingen an der Mülheimer Straße, Dr. Walter Henschke, sowie gegen den Leiter der Kriminalpolizei Düsseldorf und zahlreiche Kriminalkommissare und Polizisten, soweit sie an Exekutionen beteiligt waren. Neben Tötungen wurden auch Mißhandlungen von Zwangsarbeitern, die zum großen Teil Angehörige der Alliierten waren, verfolgt, da sie nach der Haager Konvention als Kriegsverbrechen anzusehen waren.

Die Ermittlungen zeugen von dem deutlichen Bestreben der Beschuldigten, ihre Verantwortung so klein als möglich darzustellen. Immer wieder wurde von ihnen so etwas wie ein „Befehlsnotstand“ geltend gemacht. Deshalb war es für die britischen Ermittler – und später nicht weniger für die deutschen Gerichte, als nach 1949 Prozesse wegen Kriegsverbrechen auf der Grundlage der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland geführt wurden – von großer Bedeutung, reale Befehlsstrukturen und gesetzliche Grundlagen des Nationalsozialismus zu kennen. Diese Rekonstruktion war schon allein deshalb oftmals nicht einfach zu bewerkstelligen, weil beispielsweise Organisationsformen innerhalb der einzelnen Abteilungen der Polizei während des Nationalsozialismus zunehmend zentralisiert wurden und nicht mehr mit denen in der Weimarer Republik bekannten übereinstimmten, diese Maßnahmen jedoch bei Kriegsende noch nicht abgeschlossen waren. Auf diese gehe ich in Zusammenhang mit den Prozessen vor dem britischen Militärgerichtshof ausführlich ein.

Die teilweise systembedingten, nicht klar voneinander abgrenzbaren Kompetenzen und Zuordnungen erschwerten vielfach die Anklage in den vor dem britischen Militärgerichtshof in Hamburg eröffneten Gerichtsverfahren und auch Verurteilungen, wie am Ausgang des Prozesses gegen Dr. Victor H. wegen der Exekutionen im Kalkumer Wald sichtbar wird. Seine Verurteilung als Kriegsverbrecher wegen der Exekution im Düsseldorfer Hafen sowie die spätere Amnestie soll im Kontext der Geschichte der frühen Bundesrepublik angesprochen werden. Abschließend soll ein Blick auf die Rezeption der Ereignisse im Kalkumer Wald und der öffentlichen Bestattung vor der Kirche St. Peter und Paul in der Stadtgeschichte Ratingens geworfen werden.

## 2. Der Einsatz von Zwangsarbeitern während des Zweiten Weltkriegs

Ohne Zwangsarbeiter wäre die Produktion der deutschen Wirtschaft, insbesondere der Rüstungsindustrie und aller damit verbundenen Betriebe, aber auch die landwirtschaftliche Erzeugung, schon bald nach dem Ausbruch des Krieges zusammengebrochen.

Schon bald nach Kriegsbeginn 1939 waren polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene zum Arbeitseinsatz in das Deutsche Reich gebracht worden, später dann auch sowjetische Kriegsgefangene und Zivilpersonen. Anfänglich waren noch Anwerbungen erfolgt, indem Vertragsabschlüsse mit Einzelpersonen vorgenommen wurden. Doch viele wurden mit falschen Versprechungen getäuscht, deshalb hatten sich immer weniger Arbeitskräfte gemeldet, so daß Zwangsrekrutierungen in immer größerem Maße vorgenommen wurden, denen oftmals auch Kinder zum Opfer fielen. Auch Menschen aus den westeuropäischen Ländern wurden als Zwangsarbeiter eingesetzt, so etwa seit Herbst 1940 Niederländer sowie französische Kriegsgefangene. Nur anfangs wurde bei den Erhebungen aus den Niederlanden noch nach dem Grundsatz einer gewissen Freiwilligkeit verfahren. Schon seit 1941 wurden mehr und mehr Niederländer für den Arbeitseinsatz in Deutschland zwangsrekrutiert. Die im Deutschen Reich eingesetzten Zwangsarbeiter waren also keine homogene Gruppe. Niederländer und Franzosen beispielsweise – als „Arbeitnehmer germanischer Abstammung“ sowie diejenigen aus den verbündeten Staaten waren zunächst besser gestellt als russische und polnische Zwangsarbeiter, die auch besonders gekennzeichnet wurden. Wenn sie aus Polen kamen, trugen sie beispielsweise ein großes „P“ oder „Ost“, das, ähnlich dem Judenstern, auf die Kleidung aufgenäht werden mußte. In Ratingen waren 1944 ca. 2 300 Zwangsarbeiter, davon der überwiegende Teil aus dem Osten, eingesetzt, dazu kamen ca. 600 Kriegsgefangene. Dies waren 20% aller Erwerbstätigen, was in etwa dem Reichsdurchschnitt entsprach, der 19,9 % betrug. In manchen Bezirken, die stark industriell geprägt waren, war der Anteil noch höher; in Essen lag er 1944 bei 23,4 %.<sup>1</sup> Gegen Kriegsende waren mehr als ein Drittel aller Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft Zwangsarbeiter.

Das nationalsozialistische Regime vermied es, diese Arbeiter als Zwangsarbeiter zu bezeichnen, sie wurden vielmehr in der Behördensprache als „ausländische Arbeitskräfte“ bezeichnet. Oftmals tauchte in den Erlassen nur der Begriff „Ausländer“ auf. Viele Deutsche sahen in ihnen solche Arbeitskräfte wie die Saisonarbeiter, die sie schon aus der Vorkriegszeit kannten. Die Elendsgestalten, die in den beiden letzten Kriegsjahren vor allem in den Städten wahrzunehmen waren, nahm man oftmals nicht zur Kenntnis – oder man verdrängte später die Erinnerung an sie. Ältere Zeitzeugen verwendeten mir gegenüber in Gesprächen sogar manchmal den Begriff „Gastarbeiter“, wenn sie über diese Menschen sprachen.<sup>2</sup>

Die Zwangsarbeiter aus dem Osten wurden in der Regel ausschließlich in Lagern untergebracht, wenn sie nicht auf einem Bauernhof eingesetzt waren; diejenigen aus Westeuropa hatten anfangs auch noch Möglichkeiten der privaten Unterbringung. Die Zwangsarbeiterlager befanden sich häufig auf dem Betriebsgelände der Firmen, für die sie arbeiteten. Als Lagerleiter wurden Deutsche eingesetzt; als „Lagerälteste“ fungierten sogenannte Kapos, die selbst Gefangene waren und denen beispielsweise die Durchsetzung von Ordnungsmaßen zukam.<sup>3</sup> Durch eine massive Überbelegung von Lagern vor allem in den letzten beiden Kriegsjahren herrschten zum Teil unzumutbare Zustände. Die Insassen waren kaserniert und wurden zumeist schlecht behandelt. Nach nationalsozialistischer Auffassung konnte vor allem für die „rassisch minderwertigen“ Ostarbeiter jederzeit „Ersatz“ beschafft werden – schließlich sahen die Nationalsozialisten für diese Menschen die „Vernichtung durch Arbeit“ vor. In manchen Firmen erkannte man aber durchaus, daß eine einigermaßen gute Behandlung dieser Menschen auch den Arbeitsabläufen zugute kommen konnte.

<sup>1</sup> Vgl. dazu z. B. Uwe Kaminsky, Fremdarbeiter in Ratingen während des Zweiten Weltkriegs, in: Rater Forum 2. Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte, Ratingen 1989, S. 90-212, hier S. 154 ff. Zum Einsatz von Zwangsarbeitern vgl. auch: Ulrich Herbert, Fremdarbeiter, Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Berlin 1985; Ders. (Hg.), Europa und der „Reichs-einsatz“. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge in Deutschland, 1938-1945, Essen 1991; Hans Mommsen/Manfred Gieger, Das Volkswagenwerk und seine Arbeiter im Dritten Reich, Düsseldorf 1996.

<sup>2</sup> Vgl. Erika Münster, Niederländische Zwangsarbeiter im Lager Lintorf, in: Die Quecke Nr. 68/1998, S. 109 f.

<sup>3</sup> Vgl. dazu z. B. Kaminsky, Fremdarbeiter in Ratingen, S. 166 ff.

Da die Zwangsarbeiter ihre Arbeit nicht freiwillig verrichteten, war ihre Arbeitsmotivation nicht groß. Deshalb richtete man geeignete Möglichkeiten der „Abschreckung“ ein: sogenannte Arbeitserziehungslager. Diese waren dazu gedacht, Arbeiter, die dem „Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“ nur nachlässig nachkamen, indem sie krankfeierten oder z. B. in den Wirren der Bombenangriffe zu fliehen versuchten – zu bestrafen. Diese Arbeitserziehungslager unterstanden in der Regel der Polizei; so übernahmen beispielsweise die Verwaltung und Führung des Zwangsarbeiterlagers Essen-Mülheim (auf welchem sich heute der Flughafen befindet) zwei Kriminalbeamte der Kölner Gestapo. Das Essener Polizeipräsidium stellte 26 Schutzpolizisten dazu ab.<sup>4</sup>

Vielfach wurden auch Außenlager von Konzentrationslagern eingerichtet; so z. B. das Bombensprengkommando Kalkumer Wald, in welchem Häftlinge des Konzentrationslagers Buchenwald eingesetzt waren, welche Blindgänger freilegen und Bomben entschärfen mußten, eine gefährliche Arbeit, bei der es oft Tote und Verletzte gab.<sup>5</sup> Sogenannte „Leichenkommandos“ wurden auch zur Beseitigung von Toten nach Fliegerangriffen eingesetzt sowie zur Räumung von Trümmern nach Bombenangriffen.<sup>6</sup>

Nach Kriegsende ermittelte die englische Besatzungsmacht in Zusammenhang mit dem Einsatz von Zwangsarbeitern gegen das Unternehmen Rheinmetall Borsig (Case Düsseldorf III). Diese Ermittlungen geben anschauliche Informationen über die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Zwangsarbeitern zum einen, zum anderen aber auch über das Handeln der Polizei. Nicht zuletzt finden sich in diesem Ermittlungszusammenhang auch Hinweise auf die Gestapo, deren Leitstelle von 1943 bis 1945 in Ratingen im Gebäude der heutigen Anne-Frank-Schule/Stadtarchiv untergebracht war. Diese gerichtlichen Untersuchungen sollen zunächst skizziert werden.

## 2.1 Tötungen und Mißhandlungen im Zwangsarbeiterlager Berta, Hohenzollernwerk Rheinmetall-Borsig (Düsseldorf III)

Das „Kommando Berta“, wie es auch hieß, war Teil eines Zwangsarbeiterlagers, das sich an der Dinnendahlstraße/Schlüterstraße in Düsseldorf befand.<sup>7</sup> Im Hauptlager befanden sich mindestens 600 Gefangene, in einem Nebenlager in Derendorf etwa 250. Das Lager wurde von 60 Polizisten sowie zwei Polizeimeistern bewacht, die 1944 durch SD-Leute abgelöst wurden.<sup>8</sup> Mehrere hundert Zwangsarbeiter gehörten einem Außenkommando des KZs Buchenwald an, das zunächst Bestand der SS-Baubrigade Köln-Deutz war, wo sich in der dortigen Messe das Hauptlager befand. Die Häftlinge leisteten Zwangsarbeit für die Firma Rheinmetall-Borsig. Der Arbeitseinsatz galt als „geheimzuhaltende kriegswichtige Fertigung“. Lagerleiter im „Kommando Berta“ war bis Frühjahr 1944 SS-Oberscharführer Sieghardt, dessen geläufige Redensart es gewesen sei, „daß kein Häftling das Lager lebend verlassen würde.“ Nicht minder brutal war der ab April 1944 als Lagerführer tätige SS-Oberscharführer Walther Knauf, der im Jahr 1950 wegen Tötungsverbrechen im Kommando „Berta“ zu zehn Jahren Haft verurteilt wurde.<sup>9</sup>

Im Zuge der gerichtlichen Ermittlungen nach Kriegsende wurde von den Briten ein Kriminalsekretär namens Wilhelm H. gesucht, der für aus dem Lager geflohene Zwangsarbeiter zuständig war sowie der letzte Lagerkommandant Knauf, der sich auf der Flucht befand. Der Tatvorwurf lautete, 8 Polen in diesem Lager – das in den Akten auch als KZ-Lager Hohenzollern-Grafenberg bezeichnet wurde – aufgehängt zu haben, ein weiterer Anklagepunkt war die Mißhandlung von Fremdarbeitern (ill-treatment of foreign workers). Aus den Vernehmungen läßt sich folgendes rekonstruieren, wobei die hier geschilderten Arbeitsverhältnisse in der Schwerindustrie, die zu diesem Zeitpunkt ausschließlich für die Rüstungsproduktion arbeitete, für Düsseldorf und Umgebung vermutlich sehr typisch waren und viele andere Zwangsarbeiter ein ähnliches Schicksal zu erleiden hatten:

Einer der Aufseher über die KZ-Häftlinge, K., ein Maschinenschlosser, sagte aus, daß seit etwa 1943 Ausländer zur Zwangsarbeit in das Lager kamen, zumeist Männer und Frauen aus dem Osten. Die Häftlinge hätten große Arbeitsunwilligkeit und Resistenz gezeigt, und es sei keine leichte Aufgabe für ihn, K., gewesen, sie in den Arbeitsprozeß zu integrieren. Er habe, sagte er weiter, verstehen können, daß ihnen die Arbeit schwerfiel, da sie

<sup>4</sup> Vgl. Gabriele Lotfi, Das Arbeitserziehungslager Flughafen Mülheim-Ruhr, in: Mülheimer Jahrbuch '97, S. 151-159, hier S. 151 f.

<sup>5</sup> Vgl. Karola Fings, Messelager Köln. Ein KZ-Außenlager im Zentrum einer Stadt, Köln 1996, S. 108-114.

<sup>6</sup> Vgl. ebd., S. 86-94.

<sup>7</sup> Vgl. Augenblick. Berichte, Informationen und Dokumente der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf, Nr. 3, 1992, S. 6.

<sup>8</sup> Vgl. Augenblick 3, 1992, S. 6 und Peter Hüttenberger, Die Industrie- und Verwaltungsstadt, in: Düsseldorf. Geschichte von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, hg. von Hugo Weidenhaupt, Bd. 3, Düsseldorf 1989, S. 641; PRO (= Public Record Office, London) WO 309/1135. Dieses Lager befand sich in der Nähe des Güterbahnhofs Grafenberg, daneben die Wellpappenfabrik Schröder. Eine Zeichnung der Situation findet sich in der Akte, auch: Adelheid L. Rüter-Ehlermann/C. F. Rüter (Bearb.), Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945-1966, Bde. 1-22, Amsterdam 1969, hier: Bd. VI, S. 573 ff., Prozeß Schwurgericht Düsseldorf 1950. Das Gericht führte noch weitere Fälle von Mißhandlungen und Tötungen an, die nicht in den Londoner Akten enthalten sind.

<sup>9</sup> Vgl. Fings, Messelager Köln, S. 106 f.

sie nicht freiwillig machten. Gelegentlich sei ihm die Hand ausgerutscht, seien sie aber krank gewesen, so habe er veranlaßt, daß sie vom Arbeitsplatz im Werk ins Lager zurückgeschickt wurden. Selbst hätte er dies nicht anordnen können.

Albert R., von Beruf Schmied, sagte über das Verhalten K.s in einem eidesstattlichen Protokoll aus:

„Ich war zuerst im Oktober 1938 bei Rheinmetall-Borsig angestellt. Mitte 1942 wurde ich zur Wehrmacht eingezogen, 1943 jedoch wurde ich entlassen und bei der Firma Rheinmetall-Borsig wieder eingestellt. Als ich zur Fabrik zurückkehrte, fand ich, daß ausländische Arbeiter seit einiger Zeit dort beschäftigt waren ... 200 Arbeiter verschiedener Nationalitäten waren dort beschäftigt. Diese Fremdarbeiter waren in Gruppen eingeteilt, die jeweils unter dem Kommando eines deutschen Arbeiters standen. Wenn immer die Produktion Obermeister K. nicht zufriedenstellte, gab dieser den deutschen Aufsehern den Befehl, die Fremdarbeiter zu treten und zu schlagen, um eine größere Arbeitsleistung aus ihnen herauszuholen. Im Falle eines ernsteren Disziplinbruchs, wurden die Fremdarbeiter Oberscharführer Knauf gemeldet, was unweigerlich eine schwere Mißhandlung des betreffenden Fremdarbeiters zur Folge hatte. Es kam des öfteren vor, daß Gefangene nach einer solchen Bestrafung mehrere Tage im Lager bleiben mußten, da sie nicht in der Lage waren, ihre Arbeit zu tun.kehrten Gefangene schon kurze Zeit nach einer solchen Bestrafung zurück, dann konnte man in vielen Fällen die Spuren von Mißhandlungen feststellen, obwohl man den Gefangenen im allgemeinen befohlen hatte, sich zu reinigen, bevor sie zur Arbeit zurückkehrten. Ich kann mich eines Falles erinnern, der sich im Sommer 1944 ereignete. Als ich meinen Dienst im Behälterbau tat, wurden 2 Gefangene – der eine hieß, wie ich später erfuhr, Marcel Waller (Pole), der andere war ein Russe, dessen Name mir unbekannt blieb – zum Auswachsen der Innenseite eines Behälters bestimmt. Innerhalb eines solchen Behälters war nur sehr wenig Luft zum Atmen vorhanden, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß die Behälter von außen stark erhitzt wurden, um das Einwachsen von Innen zu erleichtern. Nach ungefähr zwei Minuten kamen Waller und der Russe wieder aus dem Behälter heraus; beide sahen blass und mitgenommen aus und erklärten, die Arbeit nicht fortsetzen zu können. Nach einer kurzen Pause gab ich ihnen den Befehl, wieder zu ihrer Arbeit zurückzukehren, was sie auch taten. Nachdem sie ungefähr eine Minute drinnen waren, kamen sie zum zweiten Male heraus. Der Russe brach zusammen und ich konnte sehen, daß Schaum und Blut aus seinem Mund traten; Waller erklärte, daß es unmöglich sei, die Arbeit unter solchen Bedingungen fortzusetzen.

Ich ging dann zu K., meinem unmittelbaren Vorgesetzten, um den Fall zu melden. Zusammen kehrten wir dann zu dem Behälter zurück, wo der Russe am Boden lag, während Waller, blaß und kränklich aussehend, daneben stand. K. gab den beiden den Befehl, in den Behälter zurückzusteigen; da Waller und der Russe jedoch zu schwach waren, um den Befehl auszuführen, gab K. mir die Anweisung, Knauf zu holen. Als ich mit Knauf zurückkam, stand K. noch am selben Platz, er hatte meiner Ansicht nach keinen Versuch unternommen, Waller oder dem Russen zu helfen. Der Russe blutete immer noch aus dem Mund. Knauf ging geradwegs auf den Russen zu und trat ihn mehrere Male mit dem Fuß gegen den Körper. Der Russe jedoch rührte sich kaum. Knauf befahl den Gefangenen sodann, in den Behälter zurückzugehen; als er jedoch feststellen mußte, daß Waller und der Russe nicht mehr in der Lage waren, dies zu tun, befahl er den beiden, ins Lager zurückzugehen. Der Russe war so schwach, daß er getragen werden mußte. Später erfuhr ich, daß der Russe an den Folgen dieses Vorfalles gestorben war.

Wenn immer Knauf einem Gefangenen den Befehl gab, ins Lager zurückzukehren, wurde der betreffende Gefangene schwerstens mißhandelt. Knauf hat Gefangene wiederholt auch im Behälterbau mißhandelt. Auch deutsche Vorarbeiter, an deren Namen ich mich nicht mehr erinnern kann, schlugen die Gefangenen. Unter solchen Bedingungen, d. h. unter fortgesetzten groben Mißhandlungen, hatten die Gefangenen während der ganzen Zeit, in der ich im Behälterbau beschäftigt war, zu arbeiten.“<sup>10</sup>

Auch über das Lager selbst gibt es Beschreibungen. Max S., der als Kapo und später als Lagerältester wegen seiner „kommunistischen Einstellung“ selbst im Lager Berta inhaftiert war, berichtete in den gerichtlichen Ermittlungen darüber: Waren dort 1943 seinem Bericht zufolge noch etwa 300 Menschen untergebracht, so waren es zu Beginn des Jahres 1945 über 700; eine große Anzahl stammte aus dem KZ Buchenwald. Der überwiegende Teil, 60 %, waren Russen, 30 % Polen sowie Tschechen, Franzosen, Deutsche und Italiener. Die Deutschen waren oftmals Regimegegner wie z. B. Kommunisten. Als Unterkunft diente eine ausgeräumte Werkshalle von ca. 50 x 25 Metern. Darin standen dreistöckige Betten, und in jedem Bett mußten zwei Zwangsarbeiter schlafen. Nur ungefähr die Hälfte aller Betten hatte Strohsäcke, welche aber sehr wenig Stroh enthielten, und die Strohsäcke waren ganz und gar verlaust. Jeder Gefangene hatte nur eine Decke, die nie ausgewechselt wurde. Die Tagesration an Verpflegung war: 350 g Brot, ein halber Liter Kaffee (zum Frühstück),  $\frac{3}{4}$  Liter Rotkrautsuppe jeweils zu Mittag und zu Abend. Die hygienischen Verhältnisse waren katastrophal: Für 700 Personen gab es zum Waschen 10 Wasserhähne sowie eine Latrine, die jeweils von sechs Leuten benutzt werden konnte. Die Gefangenen waren

<sup>10</sup> PRO WO 309/1135, Protokoll des Albert R. v. 12.2.1947; dort auch die zuvor benannten Vorkommnisse.

deshalb sehr schmutzig, und ihr Gesundheitszustand war sehr schlecht. Jeder Gefangene hatte nur eine gestreifte Hose und Jacke, eine dünne Unterhose und ein Hemd. Schuhe hatten offensichtlich nur noch die Gefangenen, die noch ihre eigenen Schuhe der Zivilkleidung besaßen. Die anderen trugen Holzschuhe oder Zementsäcke an den Füßen. Für das ganze Lager gab es einen – französischen – Gefangenenarzt. Die Arbeitszeit betrug zwischen 10 und 12 Stunden. Es wurde ohne Ausnahme, auch sonntags und nachts, gearbeitet. Die Arbeit war sehr schwer, neben der Instandsetzung von Maschinen wurden die Zwangsarbeiter zum Transport von Rohren eingesetzt, die ein Gesamtgewicht von etwa 100.000 Tonnen hatten.<sup>11</sup>

Offensichtlich war für die Bekleidung der Häftlinge sowie die Verpflegung das Lager Buchenwald mit zuständig. So sei ein zweites Hemd, das die Gefangenen haben sollten, immer auf dem Weg zur Reinigung in Buchenwald gewesen, und außerdem seien zweimal in der Woche Pakete mit Verpflegung für die Häftlinge angekommen, die aber nicht verwendet werden konnten, da sie vollkommen unzureichend und in der Regel verschimmelt gewesen seien.<sup>12</sup> Das Hin und Her dieser Paketverschickungen so kurz vor Kriegsende wirkt einigermaßen surreal, und nach den Schilderungen von Max S. konnte von einem geordneten Ablauf auch schon vorher keine Rede sein. Weil die Ernährungssituation so dermaßen schlecht war, versuchten die Zwangsarbeiter, nach Möglichkeit überall etwas Eßbares zu finden.

So hatten einmal die Häftlinge beim Ausräumen eines Güterwaggons Knollen von Schierlingskraut gefunden und hielten diese irrtümlich für etwas Eßbares; ihnen war wohl unbekannt, daß diese hochgiftig waren. Sie schnitten sie sich in ihre Suppe und wurden davon sehr krank, vier davon starben.

Gegen Kriegsende verwahrloste das Lager immer mehr, Typhus brach aus, und die Produktion konnte kaum noch aufrechterhalten werden. Nach Aussagen von Max S. bewaffneten sich die „Zivilisten“, von denen es noch einige wenige gab, also in der Regel deutsche Arbeitskräfte, die als „unabkömmlich“ vom Kriegsdienst in der Wehrmacht befreit waren, mit Messern, da sie sich offensichtlich vor den Zwangsarbeitern zu fürchten begannen – aber sie hätten alle noch an die „Geheimwaffe“ geglaubt, mit welcher Hitler den Krieg noch gewinnen wollte.<sup>13</sup>

Der Direktor Dr. B., Hauptwerk Rheinmetall-Borsig, leugnete in den gerichtlichen Untersuchungen übrigens jede Verantwortung seiner Firma: „Es ist mir nicht bekannt, daß zwischen dem Werk und dem KZ Buchenwald irgendein Vertrag über die Arbeitszuteilung der Häftlinge bestanden hat.“<sup>14</sup>

Aber auch von der Gestapo Ratingen her gab es Verbindungen zu diesem Lager. Räume des Lagers wurden hier, wie auch andernorts in vergleichbaren Fällen, benutzt, um Exekutionen durchzuführen. So sagte in den gerichtlichen Ermittlungen Quirinus S., Wachhabender der Bewachungsmannschaft des Lagers, aus:

„Im Januar oder Februar 1945 wurden in dem Lager durch die Gestapo aus Ratingen vier Männer erhängt. Die Hinrichtung fand in dem Trockenraum des Lagers statt, der sich innerhalb des Tagesraumes der Häftlinge befand. Eines Tages kam von dem Lagerkommandant Knauf die Anweisung, die Häftlinge eine Stunde früher wie üblich, und zwar um 19 Uhr abends, zum Schlafsaal zu bringen. Nähere Angaben wurden nicht gegeben. Gleichzeitig sollten die Bewachungsposten des Tagesraumes eingezogen werden. Niemand sollte sich im Tagesraum aufhalten. Nach einiger Zeit, als die Häftlinge weggebracht waren, ging ich vom Büro zum Tagesraum, um festzustellen, ob der Raum auch leer sei. Der Raum war verdunkelt und ich sah in demselben einen großen Lastwagen stehen, der leer war. Der Trockenraum war erhellt und ich hörte leise Stimmen aus demselben. Ich ging leise dorthin und sah, wie vier Männer ihre Zivilkleidung auszogen. Andere vier Männer, drei in Zivilkleidern und ein Uniformierter der Gestapo, standen davor. Ein Geräusch in dem Tagesraum ließ mich aufmerksam werden und ich ging schnell wieder zum Ausgang des Trockenraumes zurück.

Nach kurzer Zeit kehrte ich aber wieder aus Neugier zum Trockenraum zurück und sah, daß die vier Männer, die die Kleider abgelegt hatten, auf einer Bank standen. Die drei Gestapo-Leute in Zivil standen hinter dieser Bank auf einer anderen Bank und legten den vier Männern Schlingen um den Hals, die von der Decke hingen. Der Uniformierte stand abseits vor der Bank. Da keiner der Anwesenden nach der Tür sah, schlich ich mich in den Raum hinein und stellte mich an die Tür. Die drei Gestapo-Leute konnten mich nicht sehen, da sie von den vier Männern auf der Bank verdeckt wurden. Der Uniformierte schaute aufmerksam auf die Vorbereitungen, die getroffen wurden und sah mich auch nicht. Plötzlich sprangen die drei Gestapo-Leute von der Bank herunter, und einer derselben trat gleichzeitig gegen die Bank, worauf die vier Männer standen. Die Bank fiel um und die vier Männer hingen auf. Einer der Gestapo-Leute kam eilig zur Tür, und als er mich sah, stutzte er, sagte aber

<sup>11</sup> PRO WO 309/1135, Protokoll des Max S. v. 9.4.1947.

<sup>12</sup> PRO WO309/1135, Bericht Max S. v. 4.5.1947.

<sup>13</sup> Ebd. Vgl. dazu auch Frank Sparing, Die medizinische Behandlung von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen in Düsseldorf und in den städtischen Krankenanstalten, in: Michael G. Esch u. a. (Hg.), Die Medizinische Akademie Düsseldorf im Nationalsozialismus, Essen 1997, S. 266-294.

<sup>14</sup> PRO WO 309/1135

nichts und ging eilig hinaus. Gleichzeitig drehte ich mich sofort zur Tür, um hinauszugehen und sah, daß der Polizeimeister L. neben mir an der Tür stand, ohne daß ich denselben vorher bemerkt hatte. L. und ich entfernten uns sofort, damit wir nicht von den anderen Gestapo-Leuten gesehen wurden.

Bei den Gestapo-Leuten handelte es sich um drei Kriminalbeamte in Zivil und einen Uniformierten in grauer SS-Uniform, der im Range eines Hauptmanns war. Dieser war ein großer, gesetzter Mann im Alter von 50-55 Jahren. Die drei Gestapo-Leute waren, soweit ich dieses in der kurzen Zeit in dem Raum sehen konnte, jüngere Männer ... Soweit ich sehen konnte, handelte es sich bei den Hingerichteten um Männer, die zwischen 20 und 30 Jahre alt waren. Ob diese Männer Deutsche oder Ausländer waren, kann ich nicht angeben. Gesprochen war während meiner Anwesenheit nicht worden.

Am darauffolgenden Morgen mußten KZ-Häftlinge mit Bewachungsposten gestellt werden, die die Leichen zum Friedhof fahren mußten. Die Leichen waren schon in Särge eingelegt, welche anscheinend die Gestapo auch gemacht hat.“<sup>15</sup>

Woher die Särge kamen, wurde ebenfalls ermittelt und konnte der Akte entnommen werden. Am 10. Februar 1945 hatte die Gestapo 10 Sperrholzsärge für „besondere Zwecke“ bei der Firma August B. in Ratingen zum Preis von 480,- RM gekauft.<sup>16</sup> In diesem Zusammenhang wurden noch weitere Namen von Menschen aufgeführt, die im Lager bzw. durch die Gestapo in Ratingen getötet worden waren. Da an diese Menschen niemand mehr erinnert, sollen ihre Namen hier genannt werden:

- Iwan Kozlowski, 21.2.1903 - 24.1.1945
- Vesil Demschenko, 25.5.1925 - 27.1.1945, gestorben in Ratingen
- Mirko Fedor, 24.4.1924 - 27.1.1945, gestorben in Ratingen
- Iwan Polosko, 14.9.1910 - 27.1.1945

Diese Toten wurden im Krematorium des Stoffeler Friedhofs eingeäschert und wurden unter den Einäscherungsnummern 3570 - 3574 verbucht.<sup>17</sup> Ich konnte nicht ermitteln, inwieweit es in diesem Zusammenhang zu Gerichtsverhandlungen kam. Dies geschah möglicherweise in Prozessen, die das Konzentrationslager Buchenwald betrafen. Hierzu liegen im Nationalarchiv London zehntausende Aktenseiten, deren Durchsicht aus Zeitgründen in diesem Zusammenhang nicht geleistet werden konnten.<sup>18</sup> Die vorgehend beschriebenen Untersuchungen machen aber die Verflechtungen von Lagerleitern, Polizei, Gestapo und Firmen deutlich, die in unterschiedlicher Weise in die Machenschaften des NS-Systems involviert waren.<sup>19</sup> Sie zeigen, mit welcher Willkür und Menschenverachtung mit den Zwangsarbeitern umgegangen wurde. Das Lager Berta wurde am 3. März 1945 wegen des Heranrückens der amerikanischen Truppen geräumt, und die Insassen sollten zurück nach Buchenwald gebracht werden. Sie mußten zunächst zu Fuß ins Bergische Land nach Wermelskirchen gehen, begleitet von Wachpersonal und Knauf selbst, der häufig auf sie einprügelte. Als er von Menschen aus der Bevölkerung, die dies beobachteten, deshalb zurechtgewiesen wurde, sagte er: „In vierzehn Tagen könnt ihr uns aufhängen, dann sind wir soweit“.<sup>20</sup> Dies verdeutlicht zum einen das Bestreben, die Zwangsarbeiter aus dem Raum zu entfernen, der bald durch die Alliierten eingenommen werden würde – sie wurden sehr häufig auf Fußmärsche ins Bergische Land geschickt – zum anderen zeigt es, daß den Trägern des NS-Systems dieser baldige „Untergang“ deutlich vor Augen stand.

Dies zeigte sich ganz besonders in den letzten Kriegsmonaten Januar bis April 1945, als vielerorts Zwangsarbeiter verschiedener Nationalitäten, Kriegsgefangene und auch politische Gefangene, exekutiert wurden. Im Bereich der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf, die von 1943 bis 1945 ihren Hauptsitz in Ratingen hatte, da sie in Düs-

<sup>15</sup> PRO WO 309/1135, Aussage Quirinus S. v. 6.6.1944. Hier muß sich ein Schreibfehler beim Datum eingeschlichen haben. Es muß wohl heißen: 1947. Das Lager wird hier auch KZ-Lager Hohenzollern-Grafenberg genannt; von der Lage her muß es sich jedoch um das Lager „Berta“, Schlüter-/Dinnendahlstraße, gehandelt haben (an der Grafenberger Allee, heute auf Höhe etwa der Metro).

<sup>16</sup> PRO WO 309/1135, Schreiben vom 9.10.1945

<sup>17</sup> PRO WO 309/1135

<sup>18</sup> PRO WO 309/1133. Fings, Messelager, benutzte für ihre Studie, Buchenwald betreffend, u. a. Akten des thüringischen Hauptstaatsarchivs in Weimar.

<sup>19</sup> Zu diesen Verflechtungen vgl. Peter Nitschke, Polizei und Gestapo. Vorauseilender Gehorsam oder polykratischer Konflikt?, in: Gerhard Paul/Klaus-Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 307-322; Christopher R. Browning, Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die „Endlösung“ in Polen, Reinbek bei Hamburg 1996, insbes. S. 21-79. Zur Gestapo Düsseldorf vgl. auch Reinhard Mann, Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt, Frankfurt a. M./New York 1987; Uwe Kaminsky, Die Gestapo in Ratingen 1943-1945, in: Ratinger Forum 2 (1991), S. 136-163; Frank Sparing, „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet“. Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997, insbes. S. 68-147.

<sup>20</sup> Rüter-Ehlermann/Rüter, Justiz und NS-Verbrechen Bd. VI, S. 577.

seldorf ausgebombt worden war, sind aus den Städten Mülheim, Oberhausen, Essen, Duisburg und Wuppertal solche „Kriegsendphasenverbrechen“, wie sie später von Juristen genannt wurden, aktenkundig geworden. So wurden am 12. April 1945 71 Gefangene aus dem Zuchthaus Lüttringhausen, heute zu Remscheid gehörend, in einer Schlucht am Wenzelnberg, heute ein Stadtteil von Langenfeld, exekutiert. Hier waren die Opfer, deren Identität größtenteils bekannt ist, überwiegend politische Häftlinge, insbesondere deutsche Kommunisten und Sozialdemokraten. Es befanden sich auch einige russische Zwangsarbeiter darunter, die häufig als „politische Gefangene“ angesehen wurden und deren Kleidung oftmals sogar durch einen „roten Winkel“ gekennzeichnet war<sup>21</sup>. Personal der Gestapo-Leitstelle Dortmund tötete zwischen März und April 1945 fast 300 Menschen in Parks im Stadtgebiet, z. B. dem Rombergpark. Wie in anderen Städten, so wurden die Toten auch hier in Bombentrümmern verscharrt und notdürftig bedeckt. Die Identität dieser Opfer blieb – wie zumeist – größtenteils unbekannt.<sup>22</sup> In der Geschichtswissenschaft werden diese Morde häufig als „Karfreitagsmorde“ bezeichnet, weil sich ein großer Teil rund um die Ostertage des Jahres 1945 ereignet hat (der Karfreitag war 1945 der 30. März). Der Historiker Bernd A. Rusinek gibt eine Erklärung für diese Vorkommnisse: „Solche typischen Schlußkriegsverbrechen wurden in dem Bewußtsein verübt, daß es mit dem Dritten Reich zu Ende ging. Von der Unausweichlichkeit des Zusammenbruchs wußten die Gestapo-Leute – wenn nicht seit Stalingrad, so doch seit der alliierten Invasion am 6. Juni 1944. Soweit rekonstruierbar, gingen die exponierten Gestapo-Männer davon aus, daß an ihnen nach der Kriegsniederlage Rache genommen würde.“<sup>23</sup> Vor diesem generellen Hintergrund müssen auch die Exekutionen im Kalkumer Wald und im Düsseldorfer Hafen gesehen werden, die zunächst aufgrund der Überlieferung der britischen Militärregierung rekonstruiert werden sollen.

### 3. Die Ermittlungen der britischen Militärregierung 1945-1947

#### 3.1. Der Fall „Kalkumer Wald“ (Düsseldorf Gestapo II)

Am frühen Nachmittag des 6. April 1945 bestellte der Leiter der Kriminalpolizei Düsseldorf, Regierungsrat C., die beiden Kriminalkommissare Dr. Victor H. und Dr. Josef O. in sein Büro in der Karl-Rudolf-Straße in Düsseldorf, das sich im früheren Kulturamt befand. Unter dem Eindruck der nahenden amerikanischen Truppen waren offensichtlich verschiedene Räumlichkeiten im Stadtgebiet durch Polizei- und Gestapokräfte beschlagnahmt worden, die teilweise wohl auch nur kurzfristig benutzt wurden. Sie sollten eine Exekution von Ausländern durchführen, die als „Plünderer“ bezeichnet wurden. Eine halbe Stunde später sollte sich, so lautete die Anordnung von C., das Exekutionskommando vom Düsseldorfer Polizeipräsidium aus auf den Weg machen. Als Kriminalkommissar Josef O. zu diesem Zeitpunkt im Hof des Polizeipräsidiums ankam, fand er einen wartenden Lastwagen vor. „Ebenso warteten ungefähr 10 Gefangene im Hof, unter diesen befand sich eine Frau. Auf dem Wagen bemerkte ich ebenfalls einige Schaufeln.“<sup>24</sup> Eine Eskorte von vermutlich fünf Mann, die mit Revolvern und mehreren Maschinenpistolen ausgerüstet waren, begleitete die Gefangenen, die alle ihr Gepäck dabei hatten. Diese Eskorte bestand aus den beiden Kriminaloberassistenten zur Probe Friedrich R. aus Düsseldorf und Paul R. aus Hösel – er war 1944 von der Schutzpolizei zur Kripo abgeordnet worden – sowie Kriminalsekretär Josef D. und den Beamten Franz Sch. und H., alle aus Düsseldorf<sup>25</sup>. Der Fahrer des Wagens, eines Opel-Blitz, war Kriminalobersekretär Franz N., der bis 1944 bei der Kriminalabteilung der Polizei Ratingen tätig gewesen war und in Ratingen wohnte.<sup>26</sup>

<sup>21</sup> Vgl. VVN - Bund der Antifaschisten (Hg.), Jahre in Lüttringhausen. Endstation Wenzelnberg. Berichte von antifaschistischen Widerstandskämpfern, Düsseldorf 1982 (Selbstverlag); Fings, Messelager, S. 135, gibt ein Interview eines ehemals russischen Zwangsarbeiter wieder, der sagte. „Alle Russen hielt man für politische Häftlinge, obwohl wir keine Beziehung zur Politik hatten ... Inwiefern waren wir politisch in jener Zeit? Ich flüchtete aus der Fabrik nicht, um irgendwelche Politik zu betreiben, um gegen oder für die Deutschen zu kämpfen, in bin nur geflüchtet, um zu überleben.“

<sup>22</sup> Günther Högl (Hg.), Widerstand und Verfolgung in Dortmund 1933-1945 Dortmund 1992, S. 443-459; Wolfgang Asshoff, Die Dortmunder Bittermark und ihr Mahnmal. Eine Dokumentation, Selbstverlag Stadt Dortmund 1988.

<sup>23</sup> Bernd-A. Rusinek, „Wat denkste, wat mir objerümt han“. Massenmord und Spurenbeseitigung am Beispiel der Staatspolizeileitstelle Köln 1944/45, S. 407 f., in: Erhard Paul/Klaus Michael Mallmann (Hg.), Die Gestapo - Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 402-416.

<sup>24</sup> PRO WO 309/1134, Eidesstattliches Protokoll des Josef O. v. 4.2.1947. In diesem Protokoll werden auch noch zwei unbekannte SS- und zwei unbekannte Zollbeamte erwähnt.

<sup>25</sup> Es konnte nicht geklärt werden, inwieweit bei einzelnen dieser Personen eine Zugehörigkeit zum SD bestand. Der Zeitzeuge Herr R. hatte einige solcher Uniformen zu erkennen geglaubt. Zum SD vgl. auch die Skizze auf S. 15.

<sup>26</sup> Vgl. PRO WO 309/1134, Eidesstattliches Protokoll des Victor H. v. 19.2.1947; PRO WO 309/371, Deposition of Franz. N. v. 17.4.1947; PRO WO 309/1133, Deposition of Paul R. v. 19.4.1947; PRO WO 309/1133, Deposition Friedrich R., v. 5. März 1907. Die Beamten Sch. und H. waren nach Kriegsende untergetaucht, sie konnten trotz Bemühen der britischen Ermittler nicht aufgefunden werden. Die vier unbekanntesten Gestapo- bzw. Zollmänner, die schon Josef O. erwähnte, waren in den Vorermittlungen der deutschen Polizei ebenfalls von allen Beamten zur Sprache gebracht worden. Danach hätten sie allein, neben Sch., über Maschinenpistolen verfügt. Vgl. auch die Voruntersuchungen, Polizeipräsidium Düsseldorf, WA 30/I, Ablage H 79. Diese Aussagen wurden in diesen eidesstattlichen Erklärungen so nicht mehr wiederholt. Sie müssen aus Gründen der eigenen

Der Wagen mit den Gefangenen, begleitet von der Eskorte, fuhr los. Ein Beamter mußte mit im Führerhaus Platz nehmen, da im hinteren Teil nicht genügend Platz für alle war. Die Kriminalkommissare H. und O. folgten ihnen auf Leichtkrafträdern. Die Fahrt ging über die Münsterstraße und den Zubringer in Richtung Essen. C., der Leiter der Kriminalpolizei, hatte dem Leiter des Exekutionskommandos Victor H. an diesem Nachmittag des 6. April noch mitgeteilt, daß „N. den Kalkumer Wald als Exekutionsort vorgeschlagen hätte, und gab mir den Auftrag, dorthin zu fahren.“<sup>27</sup> Die Aussage N.s, er habe einen Fahrbefehl nach Wuppertal gehabt, der von H. eigenmächtig abgeändert worden sei, wie es in seiner Meldung an die deutsche Kriminalpolizei, Zweigstelle Rath, vom 8.5.1945 hieß, hat er unter Eid im weiteren Verlauf der britischen Ermittlungen und der Gerichtsverhandlung nicht aufrechterhalten.<sup>28</sup> Allen Beteiligten war, entgegen ihrer ersten Aussagen in den Ermittlungen, klar, daß sie an einer Exekution teilnahmen. Deshalb erfolgte auch vorab keine Verständigung über die Art der Erschießung, das *Procedere* war allen Beteiligten klar.<sup>29</sup> Alle Beamten nahmen, da es an diesem Tag Schauerwetter war, Regenzeug mit.<sup>30</sup>

Der Wagen befuhr dann, vom Zubringer kommend, in Richtung Ratingen die heutige Kalkumer Schloßallee und bog dann in einen Waldweg ab, der heute „An der Anger“ heißt. Die Gefangenen auf dem Lastwagen wurden unruhig. Sie wollten nicht vom Lastwagen absteigen, als er anhielt. Einer der Gefangenen weinte, und die Frau begann zu schreien. Sie mußten sich dann in einer Reihe aufstellen, um auf einem kleinen Pfad, der für Autos unpassierbar war, weiter in den Wald hineinlaufen. Dabei wurden sie von den Polizisten eskortiert. Einer der Gefangenen, der ein wenig Deutsch konnte, habe um Gnade gefleht, er sei ein Ingenieur aus Rußland. Die einzige Frau in dieser Gruppe wurde von dem Exekutionsleiter Dr. H. erschossen. Er stellte den Ablauf so dar: „Sie klammerte sich mit beiden Händen an meinen rechten Arm. Ich stieß sie mit meiner freien Hand zurück, in welcher ich die Pistole hielt. Als ich sie wegstieß, muß ich den Auslöser berührt haben. Die Frau brach auf dem Boden zusammen. Ich glaube, ich traf sie in den Brustkorb. Ich schoß ihr auch in den Kopf.“<sup>31</sup> Damit war offensichtlich auch das Zeichen für alle anderen gegeben, zu schießen.

Die Version in den ersten Aussagen der am Exekutionskommando Beteiligten, die Gefangenen hätten versucht, zu fliehen, hatten in der Gerichtsverhandlung keinen Bestand. Sie wurden auch durch die Obduktionsberichte, die 1947 von der toten Frau und einem weiteren Ermordeten angefertigt wurden, eindeutig widerlegt.<sup>32</sup> Die Polizisten nahmen den Toten die Identitätspapiere ab, die Victor H. angeblich an Ort und Stelle verbrannte. Sie warfen sie dann in einen großen Bombenkrater – ein Toter wurde in einem kleinen Trichter direkt daneben gefunden. Sie sammelten Reisig und Äste, um die Toten damit zu bedecken. Sie streuten auch ein wenig Erde darauf, wozu sie die drei mitgebrachten Spaten benutzten. Weil immer wieder mit Beschuß durch Flugzeuge gerechnet werden mußte, beeilten sie sich, zurück nach Düsseldorf zu kommen.<sup>33</sup> Ein Gefangener wurde wieder lebend mit nach Düsseldorf zurückgenommen und war vermutlich am 16. April von Kriminalkommissar H. im Düsseldorfer Hafengelände erschossen worden. Sein Name war vermutlich Ivan Ketlarjon, 22 Jahre alt, geboren in Rastow.<sup>34</sup> Das Gepäck der Erschossenen wurde ebenfalls mit zurückgenommen und in das Düsseldorfer Kulturamt geschafft.<sup>35</sup> Die Exekutierten wurden als „Russen“ bezeichnet, aber Kriminalkommissar O. hatte in seiner eidesstattlichen Erklärung ausgesagt, daß ein Holländer dabeigewesen sei, den er selbst im Kalkumer Wald „begleitet“ habe.<sup>36</sup> Der Leiter des Exekutionskommandos, Victor H., bestritt später, die Identität der Toten zu ken-

---

Entlastung als „erfunden“ betrachtet werden. Diese Männer konnten niemals ermittelt werden und wurden auch von dem Augenzeugen R. nicht gesehen. Vgl. Erika Münster, Gestapomorde im Kalkumer Wald und die öffentliche Bestattung der Toten am 13. Mai 1945, in: Die Quecke. Ratinger und Angerländer Heimatblätter Nr. 68, 1998, S. 118-124, hier insbes. S. 119.

<sup>27</sup> PRO WO 309/1134, Protokoll Victor H.

<sup>28</sup> Vgl. Polizeipräsidium Düsseldorf, WA 30/I, Ablage H 79; PRO WO 309/371, Deposition N. Die Ortskenntnis Franz N.s wurde auch in der Gerichtsverhandlung besonders hervorgehoben. Vgl. WO 235/390, Prosecutor. Er faßt das Kreuzverhör von N. zusammen.

<sup>29</sup> Vgl. PRO WO 235/390, Prozeßakte, Aussage Victor H. Der Prozeß vor dem britischen Militärgerichtshof in Hamburg begann am 18.11.1947. Es fanden zwei Verhandlungstage, am 19. und am 21.11.1947, statt.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> PRO WO 235/390, Aussage H. (Übersetzung E. M.)

<sup>32</sup> Vgl. PRO WO 309/1134, Bl. 71 ff. sowie Münster, Gestapomorde, in: Die Quecke 68/1998, S. 123.

<sup>33</sup> Vgl. PRO WO 309/788, Bl. 34 f., Deposition Paul F.; WO 235/390, Aussage Franz N. Hinsichtlich der Papiere gibt es insofern widersprüchliche Aussagen, als der Polizist H., der die Wiederausgrabung der Toten aus dem Bombentrichter überwachte, sagte, sie hätten teilweise Papiere bei sich gehabt. Auf den Fotografien, die die Amerikaner von den Toten anfertigten und die heute im Stadtarchiv Ratingen vorhanden sind, ist vermerkt: „Two Poles and nine Germans, anti-Nazis“. Ich fragte in diesem Zusammenhang bei dem zuständigen US-Nationalarchiv in Maryland an und erhielt mit Schreiben vom 4.5.1998 die Auskunft, daß auch dort nur die Fotografien im Original mit diesen Beschriftungen vorliegen und alle weitergehenden Informationen wohl an die Briten übergeben worden seien, wohl aber keine Identifizierung der Toten stattgefunden habe.

<sup>34</sup> PRO WO 309/812, auch: Münster, Gestapo-Morde, in: Die Quecke 68/1998, S. 120.

<sup>35</sup> Polizeipräsidium Düsseldorf, WA/30/I, Ablage H 79, Aussage Franz N.

<sup>36</sup> PRO WO 309/1134, Bl. 28.

nen: „Ich habe mich nie der Namen der Opfer vergewissert. Ich wußte ihre genauen Namen nie.“<sup>37</sup> Er glaubte sich an den Namen „Fladderack“ zu erinnern, da er mit dem Niederländer schon vormittags zu tun gehabt habe. Außer Fladderack und Ketlarjon sollten alle zum Lager Schieß gehört haben.<sup>38</sup> Die Firma Schieß AG, ein Unternehmen der Schwerindustrie, hatte auf Düsseldorfer Stadtgebiet mehrere Zwangsarbeiterlager, u. a. an der Oberheider Straße in Düsseldorf-Holthausen und an der Kölner Straße.<sup>39</sup> Anhand einer Kladde konnten von sechs der elf Getöteten Namen ermittelt werden:

- Simon Zoelli, geb. am 9.7.1891 in Leyden (Niederländer)
- Jan Johannes Frikken, geb. am 24.6.1914 in Amsterdam (Niederländer)
- Ladimir Snihur, geb. 24.6.22 in Zoboczen (Russe)
- Alex Kortum, geb. 25.4.1923 (Russe)
- Bernhard Fladderack, geb. 12.12.1912 in Boven-Hardingsfeld (Niederländer)
- Josefa Paplowitsch, geb. 1915, Kreis Minsk (Russin).

Alle anderen Opfer blieben unidentifiziert.<sup>40</sup>

Am 8. Mai 1945, dem Tag der Kapitulation Deutschlands und damit des Kriegsendes, wurden die Leichen im Kalkumer Wald gefunden. Der Polizist Josef H. führte Ermittlungen dazu durch. In seiner eidesstattlichen Erklärung vom 16. Januar 1947 heißt es:

„Am ungefähr dem 10. Mai 1945 vernahm ich den Rudi R., geboren am 28.8.1929 zu Tiefenbroich, Am Angerbach 25, wohnhaft dortselbst, der erklärte, daß Teile eines Leichnams aus einem Bombentrichter im Kalkumer Wald herausragten. Den Ausgang dieser Vernehmung gab ich an die amerikanischen Behörden weiter. Am nächsten Tag ging ich mit einem amerikanischen Offizier und einem Arbeitskommando in den Kalkumer Wald, um den Bombentrichter freizulegen und den Leichnam auszugraben. Nachdem der Trichter freigelegt worden war, sahen wir 10 Leichen, darunter eine weibliche. Einige Leute des Kommandos behaupteten, daß die Leichen erschossen worden waren. Die amerikanischen Offiziere fotografierten die Leichen beim Herausnehmen aus den Bombentrichtern und nochmals, als sie nebeneinander auf der Erde lagen.“<sup>41</sup>

Der Polizist H. hat später während des Prozesses noch ausgesagt, daß er mit jemandem, der der „deutschen Arbeiterpartei“ (german working party) angehört habe, im Kalkumer Wald gewesen sei, der gesagt habe, daß die Toten erschossen worden seien. Bei diesem Gang in den Wald seien sie „unter amerikanischer Begleitung“ gewesen<sup>42</sup>. Die Toten, die eine dunkle Kleidung angehabt hätten, seien mit Zweigen bedeckt gewesen, auf welche Erde geworfen worden sei.

Die Toten wurden auf einen Lastwagen gelegt und einen Tag später in Ratingen, vor der Kirche St. Peter und Paul, unter großer Anteilnahme der Bevölkerung, die zum Teil freiwillig, zum Teil auf Anordnung der amerikanischen Besatzungsmacht anwesend war, bestattet. Die Aushebung der Gräber und die Bergung aus den Bombentrichtern im Kalkumer Wald erfolgte durch stadtbekanntes Ratinger Nationalsozialisten, so z. B. den ehemaligen Ortsgruppenführer der NSDAP. Mit der Exekution selbst hatten diese Personen nichts zu tun. Die Aushebung der Gräber und die Neubestattung waren, neben der amerikanischen Besatzungsmacht, durch den Polizisten H. überwacht worden.<sup>43</sup> Dr. Franz-Josef Gemmert, der durch die Amerikaner zum ersten Nachkriegsbürger-

<sup>37</sup> PRO WO 235/390, Aussage Victor H.

<sup>38</sup> Ebd.

<sup>39</sup> Vgl. Augenblick. Berichte, Informationen und Dokumente der Mahn- und Gedenkstätte Düsseldorf 3, 1992, S. 5 ff. Die beiden genannten Lager wurden unter der Bezeichnung „Arbeitserziehungslager“ geführt. Arbeitserziehungslager, wie sie euphemistisch genannt wurden, waren Polizeihaftlager, die seit Kriegsbeginn 1939 den Staatspolizeileitstellen unterstanden. Ihr Ziel war, Zwangsarbeiter, die nicht genügend arbeiteten, z. B., indem sie sich krank meldeten oder dem „Gebot der nationalen Arbeitsdisziplin“ nur nachlässig folgten, in abschreckender Weise zu bestrafen. Häufig waren die Arbeitserziehungslager für die Häftlinge nur eine Durchgangsstation für die Verschleppung in ein Konzentrationslager. Vgl. Lotfi, Das Arbeitserziehungslager Flughafen Mülheim-Ruhr, S. 151-156, insbes. S. 151 f.; auch: Gabriele Lotfi, Der Einsatz der Ordnungspolizei in Arbeitserziehungslagern der rheinisch-westfälischen Gestapo, in: Alfons Kenkmann (Hg.), Villa ten Hompel. Sitz der Ordnungspolizei im Dritten Reich, S. 11-27. In ihrer Dissertation, die soeben fertiggestellt wurde, untersucht Gabriele Lotfi auch die Arbeitserziehungslager der Firma Schieß. Gegen die „Schieß-Fabrik“ strebten die Briten ebenfalls ein Ermittlungsverfahren an - hier konnte ich in London keine weiteren Unterlagen auffinden. Vgl. PRO WO 311/495

<sup>40</sup> PRO WO 309/1134, Progress Report, Bl. 181; PRO WO 311/495; auch: Polizeipräsidium Düsseldorf, WA 30/I, Ablage H 79

<sup>41</sup> PRO WO 309/1133

<sup>42</sup> PRO WO 235/390; H. sagt über seine spätere Funktion: „I am officially working with the British“; auch: PRO WO 309/788, Bl. 34.

<sup>43</sup> PRO WO 309/1134, Bl. 71 ff.

meister Ratingens ernannt worden war, sagte zu, „die Stadt werde die Gräber ... in ihre Obhut nehmen“ und sie als „Gräber einer verflissenen Gewaltherrschaft“ pflegen.<sup>44</sup> Im Jahr 1947, bevor der Prozeß vor dem britischen Militärgerichtshof in Hamburg stattfand, wurden zwei der Gräber geöffnet, um eine Obduktion durchzuführen. Sie ergab zweifelsfrei, daß diese getöteten Menschen aus nächster Nähe exekutiert worden waren.<sup>45</sup>

### 3.2 Exekutionen im Hafen (Düsseldorf Gestapo I) und weitere Fälle

Die Exekution im Kalkumer Wald war aber nicht die einzige, wegen welcher die britischen Behörden ermittelten. In einem weiteren Verfahren, das sie in Verbindung mit dem vorhergehend Geschilderten sahen und das sie als Düsseldorf I case bezeichneten, wurden ebenfalls Ermittlungen gegen Angehörige der Düsseldorfer Polizei durchgeführt, nämlich wiederum gegen Kriminalkommissar Dr. Victor H., gegen Kriminalkommissar Christian S. und die Polizisten Arthur B., Emil H. und Heinrich S. Sie hatten offensichtlich zwischen dem 1. Februar und dem 30. April 1945 mehrere russische Zwangsarbeiter im Stadtgebiet und im Gelände des Düsseldorfer Hafens exekutiert.

Anfang April 1945 kam ein russischer Zwangsarbeiter aus dem Keller eines Hauses im Hafengebiet, und zwar im Bereich Stromstraße/Brückenstraße, wo er sich versteckt hatte. Kriminalkommissar Christian S. schoß ihm in den Rücken, worauf hin er zu Boden fiel. Victor H. drehte ihn um und schoß ihm, da er offensichtlich noch nicht tot war, in den Kopf. H. sagte aus, es habe sich bei dem Erschossenen um denjenigen Mann gehandelt, der lebend von der Exekution aus dem Kalkumer Wald zurückgebracht worden sei. Dieser hatte als Gegenleistung zugesagt, Informationen darüber zu geben, in welchen Häusern des Hafengebietes sich Zwangsarbeiter versteckt halten würden. Er, H., sei mit der Ermordung nicht einverstanden gewesen und habe deshalb dem schwer Verletzten „den Gnadenschuß“ („coup de grace“) gegeben, da er ihm weiteres Leiden ersparen wollte. Der Ermordete sei weder im Besitz gefährlicher Waffen gewesen noch habe er ein Gerichtsverfahren gehabt. Über den Zeitpunkt dieser Erschießungen fehlen genaue Angaben.<sup>46</sup>

In einem anderen Fall habe man, etwa im selben Zeitraum – der genaue Zeitpunkt ließ sich später ebenfalls nicht mehr feststellen, vermutlich war es wohl der April – wiederum Häuser im Düsseldorfer Hafengebiet durchsucht, in welchen sich Zwangsarbeiter versteckt hatten. Zwei russische Zwangsarbeiter, die dabei durch die Polizisten aufgegriffen wurden, sollten ihnen weitere Verstecke von Zwangsarbeitern zeigen. Aber in keinem der Häuser, in welche sie geführt wurden, waren welche anwesend. Victor H. gab dann Christian S. seine Pistole und forderte ihn auf, die beiden Russen zu erschießen. Da S. dies nicht tat, machte H. es selbst. Beide Toten wurden in das Hafenbecken geworfen. Im April 1945 wurden jedenfalls zwei Tote, bei denen es sich vermutlich um Russen handelte, im Hafen angespült. Sie wurden am 30. April 1945 auf dem Düsseldorfer Südfriedhof beerdigt. Diese beiden Toten wurden 1946 wegen der gerichtlichen Untersuchung exhumiert, um eine Obduktion durchzuführen. Bei dieser konnte aber beispielsweise die Entfernung, aus welcher die Schüsse abgegeben wurden, nicht mehr festgestellt werden.<sup>47</sup>

Wegen weiterer Vergehen gegen Angehörige der Polizei und auch gegen Victor H. wurde ebenfalls ermittelt: So sollte Dr. H. auf Befehl seines Vorgesetzten C., wie er sagte, eine Exekution an drei Fremdarbeitern durchführen. Einer dieser Menschen war bereits in das Gefängnis eingeliefert worden. Die Tötung sollte im Hof eines zerstörten Hauses in der Nähe des Polizeipräsidiums erfolgen. Die beiden Polizisten B. und S. sollten ebenfalls daran teilnehmen. Sie gingen mit den Zwangsarbeitern voraus, H. kam ein wenig später nach. Da seien die drei bereits tot gewesen.<sup>48</sup>

Die britischen Ermittler interessierten sich auch dafür, wie in Düsseldorf mit ausländischen Fliegern umgegangen wurde, die abgeschossen worden waren, denn diese genossen völkerrechtlich einen besonderen Schutz als Kriegsgefangene. Dr. H. hatte 1944 als Leiter des Fahndungsdienstes an einer Besprechung in Berlin teilgenommen, in welcher von Seiten des Reichskriminalamtes bekanntgegeben wurde, daß die Polizei abgeschossene Flieger nicht mehr gegen aufgebrachte Menschenmengen schützen sollte. „Wenn die Flieger im Gefängnis sind, darf die Menge nicht mehr an sie herangelassen werden. Wenn die Menge rebelliert, so kann man die Flieger nochmals durch die Straße führen.“<sup>49</sup> Dies war im Grunde die Freigabe zur Lynchjustiz. C. habe aber angeordnet, daß die Flieger, wie bisher, der Wehrmacht übergeben werden sollten. Im zur Düsseldorfer Polizei gehörenden Gebiet sei so etwas jedoch nie vorgekommen.

<sup>44</sup> StA Rtg. 2-825, auch: Münster, Gestapomorde, in: Die Quecke, S. 122 f.

<sup>45</sup> PRO WO 309/1134, Bl. 71 ff.

<sup>46</sup> PRO WO 309/812, Bl. 25 ff.

<sup>47</sup> Ebd.

<sup>48</sup> Ebd.

<sup>49</sup> PRO WO 309/1133

Nochmals wurde wegen eines Vorfalles innerhalb der Düsseldorfer Polizei ermittelt – das Beispiel verdeutlicht die wirre Situation kurz vor Kriegsende: Gegen den Ukrainer mit Namen Michael Schtun, geb. am 13.6.1910, bei der Hilfspolizei (Auxiliary Police Organisation) dienstverpflichtet, war von dem Polizisten Max Arthur G. die Exekution angeordnet und am 15. April 1945 von dem Polizisten Otto K. durchgeführt worden, weil Michael Schtun seine Kameraden bestohlen haben sollte. Er war deshalb bereits seit dem 20. März 1945 im Düsseldorfer Polizeigefängnis inhaftiert gewesen. Max Arthur G. und Otto K. führten an, gegen Schtun sei ein Standgericht (Court Martial) durchgeführt worden. Diese Behauptung war nicht zutreffend. Es hatte kein Standgericht gegeben. Deshalb wurden der damalige Polizeipräsident Korreng und auch sein Stellvertreter Jürgens, die aber zum Untersuchungszeitpunkt schon tot waren, in diesen Untersuchungen als Verantwortliche angesehen, da sie den Befehl zum Töten ohne jede gesetzliche Grundlage an den Polizisten G. weitergegeben hatten. Korreng war bei Kriegsende aus Düsseldorf geflohen und hatte in Hilden Selbstmord begangen. Franz Jürgens, Oberstleutnant und Kommandeur der Schutzpolizei, hatte mit einigen anderen Düsseldorfern Übergabeverhandlungen mit den vor den Toren der Stadt stehenden Amerikanern vorbereitet, um eine totale Zerstörung durch Bombardierungen und Kämpfe zu verhindern. Er sowie vier weitere Düsseldorfer wurden deshalb im Parkhotel standrechtlich zum Tode verurteilt und am 16. April 1945, kurz vor dem Einmarsch der Amerikaner, im Hof der Berufsschule an der Färberstraße hingerichtet.<sup>50</sup>

#### 4. Die Prozesse vor dem britischen Militärgerichtshof in Hamburg 1947 und 1948

Bevor es hinsichtlich der Exekutionen im Kalkumer Wald und im Düsseldorfer Hafen zu Prozessen vor dem Britischen Militärgerichtshof in Hamburg kam, hatten die britischen Behörden nicht nur umfangreiche Ermittlungen, was die Tathergänge und insbesondere die Todesschüsse anging, durchgeführt, sondern es wurde auch versucht, die Befehlsstrukturen innerhalb von Kriminalpolizei, Gestapo und Sicherheitsdienst genauestens zu ermitteln.<sup>51</sup> Dieses war vor allem deshalb nötig, weil von den Angeklagten und deren Verteidigern immer wieder das Argument des „Befehlsnotstands“ hervorgebracht wurde. Dieses besagte, daß man den Befehl, eine Erschießung durchzuführen, nicht hätte verweigern können, weil man dann selbst erschossen worden wäre. Im folgenden sollen wichtige Aspekte der Prozeßführung und die Argumente der Verteidigung unter besonderer Berücksichtigung der Befehlsstrukturen angesprochen werden.

Angeklagt wurden wegen der Exekution im Kalkumer Wald Dr. Victor H. als Leiter der Exekution sowie Dr. Josef O., der als Kriminalkommissar ebenfalls höherrangig angesiedelt war. Der Prozeß wurde am 18.11.1947 vor dem britischen Militärgerichtshof in Hamburg eröffnet. Es folgten zwei Verhandlungstage am 19. und 21.11.1947, am 10.12. wurde das Urteil gefällt. Victor H., Jahrgang 1907, war ebenso wie Josef O., Jahrgang 1905, promovierter Jurist. Beide waren 1945 Kriminalkommissare in Düsseldorf gewesen. Victor H. war bereits seit 1938 bei der Kriminalpolizei, dann ein gutes Jahr bei der Gestapo Düsseldorf und danach wieder bei der Kripo tätig gewesen. 1940 war er zur Wahrnehmung von Sonderaufgaben nach Brüssel, anschließend bis 1942 nach Lille abgeordnet worden. 1947 saß er deshalb zunächst in Brüssel in Untersuchungshaft.<sup>52</sup> Seit 1945 war er schließlich Leiter einer Abteilung bei der Kripo Düsseldorf. Die anderen, niederrangiger angesiedelte Polizisten, die an der Exekution teilgenommen hatten, wurden zunächst nicht angeklagt, sondern im Zeugenstand gehört. Die Anklage lautete auf „Kriegsverbrechen gegen Angehörige alliierter Nationalitäten, und zwar Tötung bzw. Unterstützung der Tötung“, und diese wurde auf der Grundlage britischen Rechts und der Haager Konvention definiert als „Verstoß gegen Gesetze und Gebräuche des Kriegsrechts“.

Victor H. und Josef O. brachten zu ihrer Entlastung vor, bei den Menschen, die sie exekutiert hätten, habe es sich um „Plünderer“ gehandelt. Dieses war die nationalsozialistische Bezeichnung dafür, daß sich Zwangsarbeiter oder Kriegsgefangene etwas Eßbares wie Kartoffeln oder Brot besorgten, Vorgänge, die, von Deutschen begangen, als Organisieren bezeichnet wurden und in der Regel nicht verfolgt wurden. H. führte aus, daß es Zwangsarbeitern nicht erlaubt gewesen sei, sich frei in Düsseldorf zu bewegen, sondern sie mußten in ihren Lagern bleiben. Durch die nahe Front und häufige Bombenangriffe seien aber zahlreiche Lager und auch Fabriken, in denen sie hätten arbeiten müssen, zerstört worden. Deshalb habe man versucht, sie in ruhigere Gebiete wie den Wuppertaler Raum zu bringen, wohin sie in der Regel auf Fußmärschen unter polizeilicher Begleitung geschickt worden seien. Für die Fremdarbeiter sei es in dieser Situation nahezu unmöglich gewesen, überhaupt noch etwas Eßbares zu erhalten. Wörtlich sagte H.: „Those people had nowhere to live, no food; and they had only the clothes they wore.“<sup>53</sup> Um zu überleben, sei ihnen gar nichts anderes übriggeblieben, als sich von irgendwoher Lebensmittel zu beschaffen. Manchmal seien sie von Deutschen durch Nahrungsmittel unterstützt

<sup>50</sup> Vgl. Peter Hüttenberger, Die Industrie- und Verwaltungsstadt, S. 647 ff.

<sup>51</sup> Zum Themenkomplex „Justiz und NS-Verbrechen“ vgl. auch Herbert Schmidt, „Beabsichtige ich die Todesstrafe zu beantragen.“ Die nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit am Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf 1933-1945, Essen 1998.

<sup>52</sup> PRO WO 309/1134

<sup>53</sup> PRO WO 235/390

worden. Überall hätten aber Plakate darauf aufmerksam gemacht, daß solches „Plündern“ verboten sei und daß „Plünderer“ erschossen würden.<sup>54</sup> Er, H., habe niemals das Gefühl gehabt, etwas Unrechtes zu tun, indem die Menschen im „Kalkumer Wald“ erschossen wurden. Es habe sich um eine „legale Exekution“ gehandelt. Einen schriftlichen Befehl oder ein Urteil habe er nicht gesehen, aber er habe auf Anweisung seines Vorgesetzten C. gehandelt. Man habe auch nicht nach einem geschriebenen Schriftstück fragen können, da dies als Befehlsverweigerung hätte ausgelegt werden können und man selbst Gefahr gelaufen sei, erschossen zu werden. Der Staatsanwalt fragte nach, inwieweit er sich sicher gewesen sei, die „richtigen Personen“ erschossen zu haben, da er sich nicht über deren Identität vergewissert habe. Er habe keine Zweifel gehabt, daß es die „richtigen“ gewesen seien.<sup>55</sup>

Widersprüchlich waren seine Aussagen insofern, als er in den Vorermittlungen einerseits angab, die Exekution sei aufgrund eines Befehls zur „Sonderbehandlung“ erfolgt, andererseits machten H. und seine Verteidiger ein Standgerichtsurteil, das es aber wie im zuvor erwähnten Fall „Schtun“ nicht gegeben hatte, geltend. Die Frage der Verantwortlichkeiten und möglicher nationalsozialistischer, gesetzlicher Grundlagen für die Exekution war eine zentrale in diesem und allen anderen Gerichtsverfahren wegen Kriegsverbrechen und vergleichbarer Vergehen. Im Anschluß daran erfolgte dann durch die Gerichte in der Regel eine Überprüfung in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit eines demokratisch verfaßten Staates, bevor das Urteil gesprochen wurde.

So traf es auch im Falle der beiden hier behandelten Prozesse zu, in welchen auch die Vorermittlungen gegen den Inspekteur der Sicherheitspolizei des Wehrkreises IV, Oberregierungsrat Dr. Walter Albath, gegen den Höheren SS- und Polizeiführer West, Karl Gutenberger, sowie gegen weitere Angehörige der Polizei durchgeführt wurden. Diese flossen als zentrale Erkenntnisse in die Prozeßführung und Urteilssprechung ein und müssen an dieser Stelle näher beleuchtet werden.

#### 4.1 „Sonderbehandlung“. Die Ermittlungen gegen Dr. Walter Albath, Inspekteur der Sicherheitspolizei (Düsseldorf V)

Den Ermittlungen gegen Albath räumten die Briten einen hohen Stellenwert ein, weil er für einen wichtigen Befehl verantwortlich zu sein schien, der die Durchführung von „Sonderbehandlung“ betraf. Albath wurde schließlich jedoch nicht in Zusammenhang mit den Erschießungen in Düsseldorf, sondern wegen einer Massensexekution in Burgholz, heute zu Wuppertal gehörig, angeklagt und verurteilt.<sup>56</sup>

Hier muß zunächst erklärt werden, was unter dem euphemistischen Begriff verstanden wurde: Die Grundlage für die Anwendung der sogenannten „Sonderbehandlung“, worunter nach damaligem Sprachgebrauch „Hinrichtung“ zu verstehen war, bestand aus einer von Hitler gebilligten Vereinbarung zwischen dem letzten Reichsjustizminister Thierack und dem Reichsführer SS Heinrich Himmler aus dem Jahr 1942. Gegen Polen und andere Angehörige der „Ostvölker“ sollten keine ordentlichen Gerichtsverfahren durchgeführt werden. Ihre Aburteilung sollte durch die Polizei, also ein rein administrative Maßnahme, erfolgen. Diese Vereinbarung wurde allen Polizeistellen durch das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Berlin mitgeteilt.<sup>57</sup> Der Reichsführer SS, Himmler, der auch Chef der Polizei war, regelte in einem Erlaß im Januar 1943 auch die Durchführung. Danach sollte die „Sonderbehandlung“ von der jeweiligen Staatspolizeistelle beim Reichssicherheitshauptamt, unter Angabe der Personalien und des Tatvorwurfs, beantragt werden. Durch einen Schnellbrief oder ein Fernschreiben sollte dann die Anordnung zur Exekution erfolgen. Zuständig für die Unterschrift war der Leiter des Amtes V im RSHA oder ein von ihm bestimmter Untergebener. Zunächst war beabsichtigt gewesen, die Exekutionen in den nächstgelegenen Konzentrationslagern durchzuführen. Bei der großen Zahl von Zwangsarbeitern, die in den letzten Kriegsjahren eingesetzt wurden, wurden aber auch mehr und mehr Hinrichtungen außerhalb angeordnet. Die Exekutionen wurden vielfach aus Einschüchterungsgründen in der Gegenwart anderer Ostarbeiter durchgeführt. Diese Geheimerlasse wurden mehr und mehr auch auf Fremdarbeiter anderer Nationalitäten ausgedehnt, und in

<sup>54</sup> Im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (= NWHStA) befinden sich zahlreiche Aktenstücke aus dem Bereich der Kriminalpolizei-Leitstelle Düsseldorf, die immer wieder die „Kriminalität des Ausländers“ zum Gegenstand haben. So heißt es beispielsweise schon im Januar 1944: „Es kann im übrigen nicht hingenommen werden, daß aus bestimmten Kriminalpolizei-Leitstellen-Bezirken längere Zeit keine Meldungen mehr über Straftaten von Kriegsgefangenen eingehen. Es handelt sich dabei in den seltensten Fällen um einen Rückgang der Kriminalität der Kriegsgefangenen, sondern die in Frage kommenden Kripstellen versäumten die Meldepflicht auf diesem Gebiet.“ Hieran wird deutlich, daß an aus nationalsozialistischem Gedankengut resultierende Erwartungshaltungen angeknüpft wird und es nicht um „reale Tatbestände“ geht. Vgl. NWHStA BR 2148/26, Meldeblatt vom 1.2.1944.

<sup>55</sup> PRO WO 309/1134

<sup>56</sup> PRO WO 311/495, 26.1.1945

<sup>57</sup> Vgl. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945 - 1. Oktober 1946, Nürnberg 1947, Bde. I-XLII, Bd. XXXVIII: Protokolle und Dokumente des Internationalen Militärgerichtshofes, S. 98.

der Kriegsendphase wurden sie auch gegen Deutsche gerichtet. Die Durchführungsbestimmungen von Januar 1943 hatten bereits besondere Vorschriften über die „Sonderbehandlung an Deutschen“ enthalten.<sup>58</sup>

Dr. Walter Albath nun, der Inspekteur der Sicherheitspolizei, ordnete am 26. Januar in einem Schreiben an die Leiter der Staatspolizei(leit)stellen Düsseldorf (mit Sitz in Ratingen), Münster, Dortmund und Köln an, daß „Sonderbehandlungen“ im Wehrkreis VI nun auch ohne eine vorherige Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes durchgeführt werden könnten. In diesen Fällen könne auch nachträglich das RSHA informiert werden. Weiter hieß es:

„Dort, wo es sich um eine größere Anzahl handelt, wird nur zum Teil eine öffentliche Sonderbehandlung angebracht sein. Im übrigen kann diese stillschweigend und auch durch Erschießen erfolgen. Von Anträgen an das Reichssicherheitshauptamt auf Sonderbehandlung in einem KZ ist zukünftig abzusehen. Ich ersuche nunmehr allenthalben nach dieser Weisung zu verfahren. Sollte im gegebenen Falle gegen Bandenmitglieder, die Reichsdeutsche sind, oder sonstige Rechtsbrecher mit deutscher Staatsangehörigkeit auch die Sonderbehandlung notwendig erscheinen, und dieses könnte bei der gegenwärtigen Lage manchmal der Fall sein, so ist ein entsprechender Antrag an mich zu richten. Ich werde diese Anträge dem Höheren SS- und Polizeiführer West vorlegen, der vom Reichsführer-SS die diesbezüglichen Vollmachten erhalten hat.“<sup>59</sup>

Höherer SS- und Polizeiführer West mit Sitz in Düsseldorf war seit dem 1. Mai 1941 Karl Gutenberger. Gutenberger hat in den Ermittlungen zu den eingangs geschilderten Fällen seine Funktion in einer eidesstattlichen Erklärung folgendermaßen dargelegt:<sup>60</sup>

„Als solcher (als Höherer SS- und Polizeiführer West, E.M.) hatte ich ein lockeres Aufsichtsrecht über die Sicherheitspolizei (Gestapo, Kripo und SD) und ein direktes Ordnungsrecht über die Ordnungspolizei (Schutzpolizei, Gendarmerie) in folgenden Gebieten: In den Regierungsbezirken Aachen, Köln, Düsseldorf, Arnsberg, Münster und Minden.

Für die Sicherheitspolizei war mir der Inspekteur der Sicherheitspolizei unterstellt. Von November 1943 an wurde dieser Posten von Dr. Walter Albath besetzt, welcher die direkte Aufsicht und Verwaltung über die Sicherheitspolizei hatte. Die Dienstbefugnis meines Postens und Albaths waren nicht genau festgelegt, es war aber in der Praxis so, daß Albath in wichtigen Verwaltungsangelegenheiten entweder selbst entschied oder direkt mit dem RSHA in Verbindung trat. Er war nur verpflichtet, mir ab und zu über seine Arbeit zu berichten. Regelmäßige Termine waren nicht festgelegt, und seine Berichterstattung war mündlich und bestand aus Extrakten und Berichten, die er dem RSHA zugesandt hätte, die von den Gestapo-Leitstellen direkt an das RSHA gegangen waren.

Wenn wichtige Befehle vom RSHA erteilt wurden, so gingen diese über den Inspekteur der Sicherheitspolizei oder direkt an die betreffende Gestapo- oder Kripo-Leitstelle. Ich habe nur zum Teil Kopien von solchen Befehlen informatorisch erhalten. Solche Befehle gingen nie über meine Dienststelle.

Ich kann mich erinnern, daß Anfang 1945 (es kann Januar oder Februar gewesen sein), Albath zu mir auf die Dienststelle kam und mir folgendes sagte: Er habe einen Erlaß des RSHA erhalten, wonach zivilstandrechtliche Maßnahmen für Sabotage, Plünderung und ähnliche Verbrechen ihm übertragen sei, und daß es nicht mehr der Entscheidung des RSHA bedürfe. Aufgrund des Erlasses hatte Albath die Befugnis zur Sonderbehandlung der Ausländer und ich angeblich dieselbe Befugnis über Deutsche. Ich habe nie eine Kopie dieses Erlasses erhalten, und ihn nie schriftlich gesehen.“

Auch von Dr. Walter Albath, dem Inspekteur des SD, liegt eine eidesstattliche Erklärung vor. Diese bestätigt die Äußerungen Gutenbergers jedoch nicht, sondern zeigt in der Tendenz, daß Albath sich entlasten wollte, um Gutenberger die Verantwortung zuzuschieben. Gutenbergers Erklärung wiederum läßt erkennen, daß er zum einen Albath, zum anderen das RSHA unter der Leitung von Himmler, verantwortlich machen wollte. Albath führte in seiner eidesstattlichen Erklärung an, in der fast täglichen Rücksprache mit Gutenberger habe ihn dieser immer wieder mit den Worten ermahnt, warum sich „die Banden weiter ausbreiteten. Ich führte dieses auf die Unsicherheit der Gefängnisse durch die Luftangriffe zurück, und auf die lange Zeitspanne, bevor ein Todesurteil vom RSHA durchgegeben wurde. Darauf ordnete Gutenberger namentlich an, daß die Entscheidung über Sonderbehandlung nunmehr von den Gestapoleitstellenleitern zu treffen seien.“<sup>61</sup> Er, Albath, habe aber beim RSHA um Genehmigung nachgefragt und diese auch bekommen mit dem Zusatz, daß im ganzen Reich bald ähnlich verfahren werde, und so habe er den oben skizzierten Befehl an die Gestapo-Leitstellen weitergegeben. Die Befehle der Gestapoleitstellen-Leiter hätten auch keiner Bestätigung mehr bedurft, wenn es um Ausländer ging. Im

<sup>58</sup> Vgl. Rüter-Ehlermann/Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. IX, Nr. 312a-72 und 73a.

<sup>59</sup> PRO WO 311/495

<sup>60</sup> PRO WO 309/311, Eidesstattliche Erklärung vom 16.7.1947.

<sup>61</sup> PRO WO 309/311, Eidesstattliche Erklärung vom 16.7.1945.

Falle von Deutschen sei Gutenberger zuständig gewesen. Dies fand er nicht problematisch, und so führte er weiter aus: „Ich halte für erwünschter, daß Angeklagte vor einem ordentlichen Gericht abgeurteilt würden, aber, da alle meine Gestapoleiter Juristen waren, hielt ich die Änderung für nicht gefährlich, zumal im RSHA, meines Wissens, die Entscheidungen nicht von einem Juristen gefällt wurden“.<sup>62</sup>

Eine Auffassung, die bar jeder rechtsstaatlichen Erkenntnis und bar eines jeden Unrechtsbewußtseins ist und sich auch in der Stellungnahme zeigte, die Albath zu den „Sonderbehandlungen“ gab. Er sagte aus: „Unter Sonderbehandlung verstehe ich dasselbe wie unter zivilstandrechtlichen Maßnahmen.“

#### 4.2. Die Strukturen von Kriminalpolizei und Sicherheitspolizei in Düsseldorf als Argumente gegen die Anklage wegen Kriegsverbrechens

Es ist heute sehr schwer nachvollziehbar, da bisher noch nicht besonders gut erforscht, auf welche Weise sich die einzelnen Verantwortlichkeiten der Polizei- und Sicherheitsbehörden sich zueinander verhielten bzw. gegeneinander abgrenzten. Lange Zeit herrschte in der historischen Forschung die Tendenz vor, solchen Fragen nicht weiter nachzugehen, weil es sich im Falle des Nationalsozialismus um ein diktatorisches System handelte, das vom Prinzip her zentralistisch angeordnet war. Gerade in den Prozessen gegen Personen, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt waren, waren solche Strukturen aber wegen der Ermittlung von Verantwortlichkeiten von großer Bedeutung, nicht zuletzt, weil bei den Angeklagten die Tendenz bestand, solche Verantwortlichkeiten hin und her zu schieben, um sich selbst zu entlasten. So blieb beispielsweise die Position der Polizeipräsidenten erhalten, aber ihre Verantwortungsbereiche eingeschränkt.<sup>63</sup> So unterstanden ihnen zwar weiterhin die Verwaltungs- und die Schutzpolizei, die Kriminalpolizei aber nur bis 1943. Im Zuge einer zunehmenden Militarisierung und reichsweiten Zentralisierung der Polizei wurden seit 1936 sog. „Inspektoren“ eingestellt, die für einzelne Wehrkreise zuständig waren. Der Wehrkreis VI, zu welchem Düsseldorf und Ratingen gehörten, war mit etwa 12 Millionen Einwohnern der bevölkerungsreichste und größte Polizeibereich des damaligen Deutschen Reiches. Seit Ende 1937 hatte Himmler höhere SS- und Polizeiführer, wie z. B. Gutenberger, als seine persönlichen Vertrauensmänner eingesetzt. Dennoch, und diese „Kompetenzstreitigkeiten“ zwischen Gutenberger und Albath zeigen es, blieben die Inspektoren den Vorgesetzten im RSHA Berlin direkt unterstellt. Dieser duale Befehlsweg muß im Dritten Reich als Regel, nicht als Ausnahme angesehen werden. Langfristig war aber zweifelsohne intendiert gewesen, daß die nationalsozialistische Polizeiführung in den Regionen ähnlich der Berliner Zentralebene organisiert und durchgesetzt werden sollte. Der höhere SS- und Polizeiführer war dabei als regionaler Bevollmächtigter Himmlers zu sehen, die beiden Inspektoren der Ordnungs- und Sicherheitspolizei als die Vertreter der jeweiligen Hauptämter (der Inspekteur der Ordnungspolizei für den Wehrkreis VI hatte seinen Sitz in Münster). Diese Entwicklung war aber im Jahr 1945 noch nicht abgeschlossen gewesen, wobei eine Ursache dafür im Ausbruch des Zweiten Weltkrieges gesucht werden muß.<sup>64</sup> Nach 1939 muß auch die Wehrmacht in solchen Befehlszusammenhängen berücksichtigt werden.

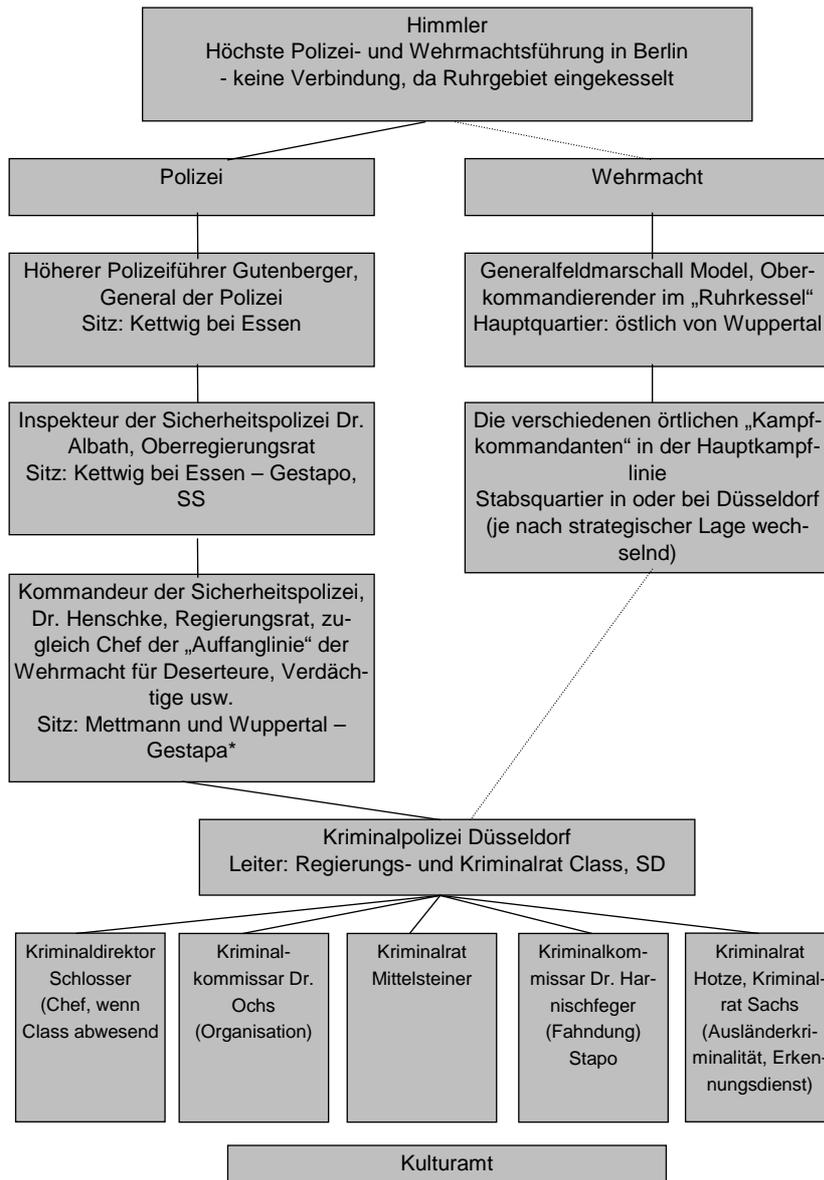
Hinsichtlich der Exekutionen, in welchen die Britische Militärregierung in den „Düsseldorf-Fällen“ ermittelte, war es für die Ankläger wichtig, nähere Aufschlüsse über diese Befehlsstrukturen zu erhalten. So erarbeitete der Angeklagte Dr. Victor H. die nebenstehende Skizze, aus welcher diese Strukturen für unseren Raum ersichtlich werden und die – selbst bei kritischer Betrachtung, da der Angeklagte auch die Strategie verfolgte, sich selbst zu entlasten – sehr aufschlußreich ist, da sie eine Vielzahl von detaillierten Informationen enthält.<sup>65</sup>

<sup>62</sup> Ebd. In bezug auf die Tötung von mehr als 30 zumeist russischen Zwangsarbeitern in Wuppertal-Burgholz könne deshalb der Befehl dazu nur von dem damaligen zuständigen Gestapoleitstellenleiter Henschke ausgesprochen worden sein. Albath und Gutenberger sollten im Burgholz-Prozeß angeklagt werden. Vgl. PRO WO 309/779. Inwieweit es dazu kam, konnte ich in der Kürze der mir in London zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermitteln. Gutenberger wurde in einem Prozeß des Landgerichts Aachens am 22.10.1947 zu mehrjähriger Haft verurteilt, weil er als „Höherer Polizeiführer West“ maßgeblich für die Ermordung des von den Amerikanern eingesetzten Oberbürgermeisters von Aachen als verantwortlich angesehen wurde. Im Januar 1945 befand sich übrigens sein Quartier in einem Bunker in Düsseldorf-Lohausen in der Nähe des Flugplatzes. Von dort sollte die ganze Aktion starten, was aber durch das Heranrücken der Amerikaner vereitelt wurde. Ausgangspunkt wurde dann Hildesheim. Vgl. Rüter-Ehlermann/Rüter, Justiz und NS-Verbrechen, Bd. V, S. 573 ff.

<sup>63</sup> Vgl. die Aussage Albaths in PRO WO 309/1135, Deposition vom 25.3.1947.

<sup>64</sup> Vgl. Lotfi, Einsatz der Ordnungspolizei, S. 79 ff.

<sup>65</sup> PRO WO 235/390



Aufbau der Wehrmacht und Polizei im Raum Düsseldorf (in: PRO/WO 235/390). Das Kulturamt wurde als Polizeidienststelle benutzt.

\* Die Gestapa war das preußische Geheime Staatspolizeiamt in Berlin, Zentralinstitution der Gestapo seit 1933. Vgl. Johannes Tüchel, Gestapa und Reichssicherheitshauptamt. Die Berliner Zentralinstitutionen der Gestapo, in: Paul/Mallmann, Gestapo, S. 84-100.

Dr. Victor H. war offensichtlich daran gelegen, aufzuzeigen, inwieweit er in eine Befehlshierarchie eingebunden war, die ihn zum Befehlsempfänger und Ausführenden machte. Er berief sich darauf, daß es sein Vorgesetzter C. gewesen sei, der die Befehle gegeben habe, so auch in bezug auf die Exekutionen, wegen derer er angeklagt war. H. betonte, daß C. wiederum die Befehle von Albath bekommen habe, der über „das Standrecht“ verfügt habe. Entgegen seiner Äußerungen in den ersten Ermittlungen machte Victor H. bzw. dessen Verteidigung (Rechtsanwälte Burchard-Motz und der Verteidiger von Josef O., Meyer-Labastille) nun immer wieder geltend, daß er ein Standgerichtsurteil ausgeführt habe und deshalb auch nichts Unrechtes getan haben könne. „Die entsprechenden Urteile sind meiner Überzeugung nach von einem Standgericht unter Vorsitz Albaths oder des damaligen Stapoleiters Henschke ausgesprochen worden. Wie sich ein Standgericht zusammensetzte, haben wir in Düsseldorf nicht erfahren. Wir haben auch keine zu sehen bekommen. Das Verlangen, ein solches Urteil gezeigt zu bekommen, wäre als erhebliches Delikt des Ungehorsams ausgelegt worden...“<sup>66</sup> Er habe sich deshalb auch nie der Namen der Personen vergewissert, die getötet worden seien, denn er habe keinen Grund gehabt, daran zu zweifeln, daß sie die richtigen gewesen seien. Ein Standgerichtsurteil hatte es in der Tat nicht gegeben.

Auf Standgerichtsurteile beriefen sich, wie H., zahlreiche wegen vergleichbarer Kriegsverbrechen Angeklagte. Mit einem Erlaß vom 15. Februar 1945 konnten solche Standgerichte in den Bezirken eingerichtet werden, die „vom Feind bedroht“ waren. Die Zusammensetzung dieser Standgerichte war wie folgt vorgeschrieben: ein voll ausgebildeter Richter, ein Mitglied der NSDAP, ein Offizier der Luftwaffe und ein Offizier der Waffen-SS oder der Polizei. Ankläger konnte, auf der Grundlage des Strafrechts, nur ein Staatsanwalt sein. Die britischen Ermittler kamen aber zutreffend zu dem Schluß, daß solche Standgerichte niemals gebildet worden waren oder funktioniert hätten, sondern es habe Standgerichte (in den nicht von Deutschen besetzten Gebieten) nur innerhalb von Militär, SS oder Polizei gegeben.<sup>67</sup>

Victor H. hat in seiner hier abgebildeten Skizze auch noch eine Linie zur Wehrmacht hin eingezeichnet. Hieraus ist ersichtlich, daß von Generalfeldmarschall Model ebenfalls Befehle an den Kommandeur der Sicherheitspolizei (= Leiter der Gestapoleitstelle Düsseldorf), Henschke, gegeben werden konnten. In seinen Aussagen berief sich Victor H. nicht explizit darauf, jedoch stützten sich in vergleichbaren Exekutionen kurz vor Kriegsende Angeklagte auf den sog. „Model-Befehl“. Dieser Befehl, der Anfang April 1945 ergangen sein muß, besagte, daß „beim Näherkommen des Feindes“ alle in den Strafanstalten der Justiz einsitzenden „Schwerverbrecher“ wegen ihrer Gefahr für die Zivilbevölkerung an die Gestapo zu überstellen seien, und diese Personen wiederum sollten erschossen werden.<sup>68</sup> Hier soll nur an die 71 Menschen erinnert werden, die aus dem Zuchthaus Lüttringhausen bei Wuppertal heraus am 13. April 1945 in der Wenzelnberg-Schlucht, heute dem Stadtgebiet von Langenfeld zugehörig, erschossen wurden. Der größte Teil von ihnen waren deutsche Gefangene, Regimegegner, Mitglieder der KPD und der SPD, aber auch einige russische Zwangsarbeiter.<sup>69</sup>

Die War Crimes Group, die alle diese angeführten Gründe von Erlassen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, so genau wie möglich analysierte, kam zu dem Schluß: Sogar dann, wenn so etwas wie ein den nationalsozialistischen Gesetzes- und Regelwerken folgendes Urteil gegen Angeklagte ergangen wäre, hätten die Umstände des Tatvorwurfs und der Verurteilung genauestens überprüft werden müssen, wenn auch für sie kein Zweifel bestand: „So viel kann gesagt werden: daß mit der zunehmenden Desintegration des Reichs gegen Kriegsende das RSHA ohne Zweifel die Herrschaft über Leben und Tod, die zuvor bei ihm selbst angesiedelt war, den lokalen Kommandeuren von Sicherheitspolizei und SS übertrug“.<sup>70</sup>

#### 4.3 Der Ausgang der Prozesse in Hamburg

Im Plädoyer des Staatsanwaltes spielten die Ergebnisse der hier skizzierten Ermittlungen eine zentrale Rolle.

Der Verteidiger Josef O.s, Rechtsanwalt Meyer-Labastille, hatte in der Verhandlung geltend gemacht, das Kriegsrecht sei der Wille des Kommandanten und dabei auf den General Wellington verwiesen, der gesagt haben solle, im Kriegsfall sei das, was „der General befehle, gut“. Der Staatsanwalt entgegnete darauf in seinem Plädoyer: „Aber natürlich lebte General Wellington fast 100 Jahre vor der Haager Konvention, und der ganze Sinn

<sup>66</sup> PRO WO 311/495, Protokoll des Victor H. vom 3.7.1947; siehe auch: PRO WO 309/1134, Aussage Victor H.

<sup>67</sup> PRO WO 311/495

<sup>68</sup> Vgl. Rüter-Ehlermann/Rüter, Justiz und NS-Verbrechen Bd. 10, Nr. 323a-7, auch: Egbert Schwarz, „Die letzten Tage des Dritten Reichs.“ Untersuchung zu Justiz und NS-Verbrechen in der Kriegsendphase März/April 1945, Düsseldorf 1990, unveröffentlichte Magisterarbeit, S. 63 f.

<sup>69</sup> Siehe Anmerkung 21.

<sup>70</sup> PRO WO 311/495, Untersuchung der War Crime Group vom 4.9.1947 (Düsseldorf Case II, Kalkumer Wald), Übersetzung E.M. Im Original lautet der Text: „This much can be said: that with the growing disintegration of the Reich at the end of the war, the RSHA did undoubtedly depute the power of life and death, formerly reserved to itself, to local commanders of Sipo and SS senior leaders“.

der Haager Konvention ist, eine Übereinkunft hinsichtlich der Beschränkung des willkürlichen Handelns eines Kommandeurs im Feld zu sein.“

Er berief sich dann auf Artikel 30 der Haager Konvention, der selbst für einen Spion formuliert: „Ein gefangenengenommener Spion darf ohne vorhergehende Gerichtsverhandlung nicht bestraft werden.“ Dies bedeutete nach Auffassung des Anklägers, daß selbst „Plünderer“, wenn sie auf frischer Tat ertappt würden, nicht ohne ein Verfahren verurteilt werden dürften.

Er ging nochmals darauf ein, wie „Plünderer“ in Düsseldorf behandelt wurden: Selbst wenn C., dem Leiter der Kriminalpolizei, ein schriftlicher Befehl zur Tötung vorgelegen hätte, wie es in den Ermittlungen dargestellt wurde, so wäre dieser anschließend durch die Kriminalpolizei selbst ausgeführt worden. Diese Verhaltensweisen widersprächen zum einen der Haager Konvention, zum anderen jeglichem rechtstaatlichem Gerichtsverfahren. Dieses hätte den Angeklagten, und insbesondere Victor H., der schon lange in Diensten der Polizei stand, bewußt gewesen sein müssen, zumal er gelegnet habe, den „Sonderbehandlungsbefehl“ von Albath zu kennen.

Allen an der Exekution Beteiligten hätte außerdem von Anfang an deutlich sein müssen, worum es sich handelte, da der Kalkumer Wald bei Ratingen fast sieben Kilometer von Düsseldorf entfernt lag und damit bewußt ein abgelegenes Gebiet aufgesucht wurde. Daß Victor H. klar gewesen sein mußte, daß es sich um eine illegale Exekution handelte, sah der Ankläger auch darin begründet, daß er weder die Identität der Opfer überprüft noch ein Urteil vorgelesen habe, zumal er ausgesagt hatte, daß er diese Angeklagten nicht gekannt habe und sie auch selbst nicht inhaftiert hatte. Auch das Gepäck, daß die Gefangenen dabei hatten, lieferte in seinen Augen keinen Grund zur Entlastung, denn Victor H. habe selbst ausgesagt, daß irgend jemand es zusammen mit den Gefangenen aufgeladen habe und sie keine Zeit gehabt hätten, es anderweitig unterzubringen. Alle diese Gründe hätten dazu führen müssen, daß Victor H. und Josef O. begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Exekution hätten haben müssen. Der Staatsanwalt führte dazu gegenüber dem Gericht aus:

„It has also got to establish one other matter which I shall mention you in a minute. On the question of reasonable doubt, that is not any fantastic or legal doubt, it is merely the reasonable doubt which you yourself use in carrying on your ordinary every-day affairs. The reasonable man was defined in the House of Lords as the man on the top of the Clapham omnibus. In other words you have simply got to use your own common sense.“<sup>71</sup>

Und letztlich kam der Ankläger noch auf das Argument des „Befehlsnotstandes“ zu sprechen, das von Victor H. geltend gemacht worden war. Dieser könne nach englischem Recht keine Gültigkeit beanspruchen, da niemand berechtigt sei, das Leben eines anderen Menschen zu opfern, um sein eigenes zu retten.<sup>72</sup>

Das Argument des Befehlsnotstandes ließ das Gericht auch in bezug auf die anderen an der Exekution beteiligten Polizisten nicht gelten. Diese beriefen sich auf den Befehl, den sie von Victor H. bekommen und ausgeführt hatten, aber sie hätten alle die Exekution mißbilligt. Insbesondere der Ratinger Kriminalobersekretär N., der den Lastwagen mit den Gefangenen gefahren hatte, sei aber weit davon entfernt gewesen, ein „unschuldiger Zuschauer“ zu sein, sondern er habe volle Kenntnis darüber gehabt, was mit den Gefangenen geschehen solle und habe auch den Platz für die Exekution aufgesucht. Der im Vorfeld des Prozesses tätige Ermittler Captain William Ellerty-Anderson hatte noch formuliert, daß alle Polizisten wegen Massenmordes angeklagt werden müßten. Auch sie hätten eine gewisse Schuld auf ihrem Gewissen und könnten nicht alle Verantwortung auf Josef O. und insbesondere auf Victor H. abladen.<sup>73</sup> Als belastend wurde in diesem Zusammenhang auch angeführt, daß die Toten nur verscharrt worden wären und man ihnen eine christliche Beerdigung vorenthalten habe. Victor H. verwies jedoch darauf, sie hätten nicht einmal mehr, wegen der Gefahr von Bombenabwürfen, ihre eigenen Toten begraben können.

Dem Gericht war bewußt, daß die Polizisten zwar als Zeugen vernommen wurden, daß sie aber durchaus auch Angeklagte hätten sein können.<sup>74</sup> Den Polizisten, die alle bestritten, jemanden erschossen zu haben, wurde zugute gehalten, daß sie Angehörige der Kripo und nicht der Gestapo waren – trotz aller vorhergehend aufgezeigten Verflechtungen. Auch Josef O., der sich als „eigensinnig“ bezeichnete und von sich sagte, er habe ein schlechtes Gedächtnis, leugnete bis zuletzt, jemanden erschossen zu haben. Victor H. gab den Mord an der Frau zu, blieb aber dabei, auf höheren Befehl gehandelt zu haben und verwies eindringlich darauf, daß alle anderen

<sup>71</sup> PRO WO 311/495. Übersetzung des Zitats: „Es muß auch noch eine andere Sache betrachtet werden, die ich Ihnen in einer Minute darlegen werde. ‘Vernünftiger Zweifel’ meint nicht einen ‘phantastischen’ oder ‘juristischen’ Zweifel, es ist der ‘vernünftige Zweifel’, den man gebraucht, um seine alltäglichen Angelegenheiten zu regeln. Der ‘vernünftige Mensch’ wurde im ‘House of Lords’ definiert als derjenige, der oben im Omnibus nach Clapham (= ein Stadtteil von London, E. M.) sitzt. Mit anderen Worten: man hat lediglich seinen gesunden Menschenverstand zu gebrauchen.“ (Übersetzung: E. M.).

<sup>72</sup> PRO WO 311/495, Closing Address of the Prosecuting Counsel, Übersetzungen E. M.

<sup>73</sup> PRO WO 309/1133. Vgl. auch Münster, Gestapomorde, S. 121 f.

<sup>74</sup> PRO WO 309/1134

ebenfalls geschossen hätten. Victor H. wurde in den Ermittlungsakten von britischer Seite als intelligent und kooperativ beschrieben, jedoch auch als grausam und unbarmherzig.<sup>75</sup> Seine Argumentation, er habe die Identität der Toten nicht gekannt, sei sich aber dennoch sicher gewesen, die „richtigen“ Leute erschossen zu haben, hielt er ebenfalls während des gesamten Prozesses aufrecht. Dieses ist vor dem Hintergrund der Anklage – Kriegsverbrechen wegen der Tötung von Angehörigen alliierter Völker – zu sehen. Die beiden Angeklagten Victor H. und Josef O. wurden in diesem Prozeß freigesprochen. Ebenso wurde gegen keinen der beteiligten Polizisten noch ein Prozeß eröffnet. Der Grund lag darin, daß alle Polizisten an der Exekution beteiligt gewesen waren und im einzelnen nicht nachgewiesen werden konnte, wer welche Person getötet hatte.

Gegen H. wurde jedoch am 6. Februar 1948 ein weiterer Prozeß wegen der Exekution im Düsseldorfer Hafen vor dem britischen Militärgerichtshof in Hamburg eröffnet. In diesem Zusammenhang suchten die Briten noch nach einem flüchtigen Kriminalkommissar namens Christian S., der zudem als SS-Untersturmführer der Gestapo Straßburg Exekutionen im Lager Schirmeck hatte durchführen lassen. Schon in der Voreinschätzung hatten die britischen Ermittler formuliert, daß die Beweislage in diesem Fall zu einer Verurteilung H.s reichen müßte, da er zum einen die alleinige Tötung zweier russischer Zwangsarbeiter gestanden hatte, wie bereits weiter oben erläutert worden war, zum anderen auch wegen Ketlarjon, der lebend aus dem Kalkumer Wald mitgebracht worden und später erschossen worden war. Die beiden Prozesse müssen deshalb in Zusammenhang gesehen werden. Auch in diesem Fall hatte H., der mit seinen Aussagen S. stark belastete, bzw. seine Verteidiger angeführt, daß eine Bestrafung von „Plünderern“ überall im Düsseldorfer Stadtgebiet in mehreren Sprachen verkündet worden sei. Rechtsanwalt Burchard-Motz, Verteidiger von H., führte als Rechtfertigung für die Exekutionen verstärkend an, die Sicherheit einer Großstadt wie Düsseldorf sei durch die Menschen, die erschossen wurden, gefährdet gewesen. H. sagte aus, die Todesurteile seien seiner Meinung nach durch Standgerichte verkündet worden unter dem Vorsitz des Inspektors der Sicherheitspolizei Albath oder des Gestapostellen-Leiters Henschke. Sie hätten aber in Düsseldorf nie erfahren, wie diese Standgerichte zusammengesetzt gewesen seien und auch niemals schriftliche Urteile gesehen. Das Verlangen, solche Urteile von den Vorgesetzten zu sehen, wäre ihm gegenüber als Befehlsmißachtung (insubordination) ausgelegt worden, die man nicht habe riskieren können. Die Argumente ähneln, wie unschwer zu erkennen ist, denen im vorhergehenden Fall. In Zusammenhang mit den gerichtlichen Ermittlungen waren Skizzen der Erschießungen angefertigt worden, die vor Ort mit den beteiligten Polizisten rekonstruiert worden waren. In diesem Prozeß wurde Victor H. des Mordes an zwei russischen Zwangsarbeitern für schuldig befunden und am 6.2.1948 zum Tode verurteilt. Auch die Referenzen zu seinen Gunsten, die sich in den Prozeßakten finden, halfen Victor H. nicht weiter: So habe er in einem Fall, in welchem in einem Keller in Düsseldorf drei französische Kriegsgefangene, die von einer Familie gepflegt wurde, zwar entdeckt, aber unbehelligt gelassen. Ebenso habe er sich für einen polnischen Fremdarbeiter „eingesetzt“. Auch habe er einmal verhindert, daß das Haus einer jüdischen Familie geplündert wurde; zudem habe er sich mehrfach ablehnend gegen die „Schändlichkeit des Judenpogroms“ geäußert. Außerdem habe er eine ablehnende Haltung gegenüber der NSDAP gehabt.<sup>76</sup> Dies trifft allerdings nicht zu. Zwar war er erst 1944 Parteimitglied geworden, allerdings schon 1926 Mitglied des Jungstahlhelms und seit 1933 SA-Mann gewesen.<sup>77</sup> Die Sowjetunion hatte schon zuvor seine Auslieferung beantragt, da zwei ihrer Staatsangehörigen betroffen waren. Diesem Gesuch gab die britische Militärregierung jedoch nicht statt.

Was wurde aus den Personen, die von Victor H. als die „eigentlich Verantwortlichen“ benannt worden waren? Die Prozeßeröffnung gegen Karl Gutenberger hatte sich wegen dessen Gesundheitszustands immer wieder verzögert. 1948 wurde er vor dem britischen Militärgerichtshof wegen Verantwortlichkeit für die Erschießung von ausländischen Arbeitern zu 12 Jahren Haft verurteilt, 1949 Verurteilung zu vier Jahren Zuchthaus wegen der Verantwortlichkeit für die Ermordung des Oberbürgermeisters von Aachen kurz vor Kriegsende.<sup>78</sup> Albath wurde vermutlich wegen der Massenexekution von Burgholz angeklagt, später auch noch in weiteren Verfahren. Auch er wurde zu Haftstrafen verurteilt, genaueres konnte ich jedoch bisher nicht ermitteln. Sein Verteidiger war übrigens derselbe wie der von Victor H., nämlich Dr. Burchard-Motz.<sup>79</sup> Inwieweit Hans Henschke, Gestapo-Chef in Kiel und von 1944 bis 1954 in Düsseldorf, verurteilt wurde, konnte ich bisher nicht ermitteln. Er fand, wie etliche andere solcher ehemals hochrangigen Gestapo-Beamten, als kaufmännischer Angestellter bei einer Firma in Mülheim eine Beschäftigung.<sup>80</sup> Hinsichtlich des Regierungsrats C. sind die Angaben widersprüchlich: Einmal

<sup>75</sup> Ebd.

<sup>76</sup> PRO WO 235/504

<sup>77</sup> Polizeipräsidium Düsseldorf, H 79-WA/30, 3.1.1953.

<sup>78</sup> Vgl. Schwarz, Die letzten Tage, S.12.

<sup>79</sup> PRO WO 235/734, Bl.300 ff.

<sup>80</sup> Gerhard Paul, Zwischen Selbstmord, Illegalität und neuer Karriere. Ehemalige Gestapo-Bedienstete im Nachkriegsdeutschland, S. 529-547, in: Paul/Mallmann, Gestapo, S. 540 f.

heißt es, er habe sich kurz nach der Kapitulation das Leben genommen, ein anderes Mal, er sei in alliierter Kriegsgefangenschaft gestorben.<sup>81</sup>

#### 4.4 Die Begnadigung von Dr. Victor H. und anderen Kriegsverbrechern

Das Todesurteil gegen H. wurde bald darauf in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt. Ein erstes Gnadengesuch von Josef Kardinal Frings, datiert auf den 2.3.1948, war auf Bitten der Mutter von Victor H., die darauf verwies, daß er ihr einziger Sohn sei, bei der britischen Militärregierung eingereicht worden. Auch der damalige Düsseldorfer Oberbürgermeister Josef Gockeln reichte im Juni 1948 ein Gnadengesuch für Victor H. ein, ebenso der damalige Ministerpräsident Arnold. Alle baten darum, die Todesstrafe in eine Haftstrafe umzuwandeln. Auch der Verteidiger Burchard-Motz, der auf den Ausgang des Burgholz-Prozesses verwies, in welchem die Todesstrafen in Haftstrafen umgewandelt wurden, wandte sich an die „War Crimes Group“ in Hamburg. Wiederum wurde geltend gemacht, Regierungsrat C. als Vorgesetzter habe die Hauptverantwortung gehabt. Den Gesuchen wurde schließlich stattgegeben. Im Juni 1948 wurde die Todesstrafe in eine lebenslange Haft umgewandelt, im Jahr 1950, bereits unter bundesdeutschem Recht, wurde die Haft auf einundzwanzig Jahre begrenzt, und im September 1952 wurde H. schließlich amnestiert und aus dem Zuchthaus entlassen.<sup>82</sup>

Er versuchte zunächst, bei der Polizei in Düsseldorf wieder eingestellt zu werden. In seinem Schreiben heißt es: „Hiermit melde ich mich nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft bei der Polizeibehörde in Düsseldorf zurück“.<sup>83</sup> Seinem Brief war eine beglaubigte Fotokopie des Grenzdurchgangslagers Friedland beigelegt, die gefälscht gewesen sein muß, da er dieses Lager niemals passiert hatte. Das Täuschungsmanöver hatte bei der Düsseldorfer Polizei allerdings keinen Erfolg. Dort wollte man ihn auf keinen Fall wieder einstellen. Im Falle einer Verwaltungsentscheidung des Landesverwaltungsgerichts Düsseldorf – im Falle einer gesetzlichen Regelung der Rechtsnachfolge der früheren Reichspolizeibehörden – für eine Einstellung wurde erwogen, wegen der Kriegsverbrechen H.s nochmals ein Disziplinarverfahren gegen ihn anzustrengen. 1954 wurde er in einer anderen westdeutschen Großstadtbehörde wieder als Kriminalkommissar eingestellt.

Diese Fälle waren in der Nachkriegszeit der Bundesrepublik keine Einzelfälle. Amnestien für NS-Straftäter, die Freilassung der verurteilten Kriegsverbrecher oder die Übernahme von NS-Belasteten in die Beamtenschaft, zeitigten gesellschaftliche Wirkung weit über den Kreis der Begünstigten hinaus. Alles zusammen diente offensichtlich auch der „Befriedigung kollektiver psychischer Bedürfnisse einer Gesellschaft, die in den vierziger Jahren durch eine beispiellose politische und moralische Katastrophe gegangen war und deren Erinnerung seitdem tief verstörende Desintegrationserfahrungen barg. Hier – und nicht nur in der strukturellen, politisch wie kommunikativ zu spürenden Asymmetrie zwischen der Mehrheit der Mitläufer und der Minderheit der Opfer – lagen offenbar auch wichtige Gründe für das weitgehende Schweigen, ja die Zustimmung, mit der letztere diesen Kurs der inneren Befriedigung begleiteten. Sein Preis war die lebendige Erinnerung“, so urteilt der Historiker Norbert Frei in seinem jüngst erschienenen Buch „Vergangenheitspolitik“.<sup>84</sup>

## 5. Schluß

Was wurde aus den Zwangsarbeitern? Manche sind nach dem Krieg in ihre Heimatländer zurückgegangen. Viele von ihnen wurden dort als „Kollaborateure“ behandelt, so z. B. in den Niederlanden, wo erst allmählich ein Umdenken einsetzt. Viele blieben als „displaced persons“ in Deutschland, wie sie z. B. im Lager Lintorf an der Rehhecke untergebracht waren.<sup>85</sup> Erst sehr spät fanden die Zwangsarbeiter, und vor allem diejenigen aus Osteuropa, eine Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus. In der Bundesrepublik Deutschland sagten im Jahr 1998 mehrere große Industrieunternehmen (z. B. VW), zu, Entschädigungen an die ehemaligen Zwangsarbeiter nach Osteuropa zu zahlen. Viele von denen, die damals überlebt haben, sind jedoch inzwischen tot.

Die Gräber der im Kalkumer Wald ermordeten Zwangsarbeiter befanden sich bis 1948 vor der Kirche St. Peter und Paul in Ratingen. Dann wurden sie auf den städtischen Waldfriedhof an der Homberger Straße umgebettet. Dort liegen sie als Namenlose, mit ewigem Ruherecht. Wer letztendlich diese Aktion veranlaßt hat, konnte bisher nicht ermittelt werden. Was jedoch der Ratinger Heimatforscher Heinrich Büter über diese Toten ge-

<sup>81</sup> PRO WO 309/371

<sup>82</sup> Zum Aspekt „Kriegsverbrecher“ vgl. auch Bernd Boll, Wehrmacht vor Gericht. Kriegsverbrecherprozesse der Vier Mächte nach 1945, in: Geschichte und Gesellschaft, 24.Jg., H. 4/1998, S. 570-594.

<sup>83</sup> Ebd., Schreiben vom 15.10.1952.

<sup>84</sup> Norbert Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik Deutschland und die NS-Vergangenheit, München 1997, 2. Aufl., S. 401.

<sup>85</sup> Vgl. Ruth Braun, „Das wahre Leben war es nicht“. Displaced Persons und das Lager Lintorf, in: Die Quecke 65/1995, S. 34-63.

schrieben hat – nämlich, daß sie „russische Plünderer“ aus dem Düsseldorfer Hafengebiet gewesen seien – ist, wie gezeigt wurde, nicht zutreffend.

Zahlreiche Zwangsarbeiter, deren Namen niemals bekannt wurden, fielen solchen Exekutionen zum Opfer. Oft mußten sie ihr Leben lassen, weil sie durch Bomben und Granaten getroffen wurden oder weil sie aufgrund der katastrophalen Zustände im Arbeitseinsatz oder den Lagern krank wurden. Allein auf den Friedhöfen des heutigen Ratinger Stadtgebiets liegen mindestens 192 Zwangsarbeiter, die teilweise auch Kriegegefangene waren. Der überwiegende Teil von ihnen kam aus Rußland. Für ihre Angehörigen galten sie oftmals als verschollen und bleiben es häufig bis heute. Und nicht selten wurde ihnen nach ihrem Tode nochmals Unrecht getan, denn die Rechtfertigung der Täter, man habe „Plünderer“ oder „Kriminelle“ getötet, hatte vielfach weiter Bestand – nicht nur in der lokalen Geschichtsschreibung.